

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen Leica Geosystems Austria GmbH

1 GELTUNGSBEREICH

1.1 Verkäufe und Lieferungen der Leica Geosystems Austria GmbH (nachfolgend: „LGS“) erfolgen ausschließlich nach Maßgabe der folgenden Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen (nachfolgend: „Lieferbedingungen“), welche der Besteller durch die Erteilung des Auftrages oder die Entgegennahme der Lieferung anerkennt. Sie gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte mit dem Besteller. Die Geltung abweichender und ergänzender Geschäftsbedingungen des Bestellers ist ausgeschlossen, auch wenn LGS diesen nicht ausdrücklich widerspricht. LGS ist an widersprechende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Bestellers auch dann nicht gebunden, wenn sie die Bestellung des Bestellers akzeptiert, die auf Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Bestellers verweist. Diese Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen können ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung von LGS nicht durch nachfolgenden Auftrag oder vom Besteller erhaltenes Schreiben geändert, abbedungen oder ergänzt werden. Geschäfts- oder Einkaufsbedingungen des Bestellers sind nur wirksam, wenn LGS sie ausdrücklich schriftlich anerkennt.

2 VERTRAGSSCHLUSS

2.1 Die Angebote von LGS sind freibleibend. Ein Vertrag kommt erst durch die schriftliche Auftragsbestätigung von LGS zustande und richtet sich ausschließlich nach dem Inhalt der Auftragsbestätigung und nach diesen Lieferbedingungen. Mündliche Abreden oder Zusagen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch LGS.

2.2 LGS behält sich alle Rechte an Zeichnungen, Modellen, Schablonen, Mustern, ähnlichen Gegenständen und allen übrigen Verkaufsunterlagen vor. Sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden und sind LGS auf Aufforderung unverzüglich zurückzugeben. Nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung von LGS dürfen solche Unterlagen an Dritte weitergegeben werden.

3 LIEFERFRISTEN UND TERMINE

3.1 Liefertermine und Lieferfristen sind nur verbindlich, wenn sie von LGS schriftlich bestätigt worden sind und der Besteller LGS alle zur Ausführung der Lieferung erforderlichen Informationen und Unterlagen rechtzeitig mitgeteilt bzw. zur Verfügung gestellt und etwa vereinbarte Anzahlen vereinbarungsgemäß gezahlt hat. Vereinbarte Fristen beginnen mit dem Datum der Auftragsbestätigung. Bei später erteilten Zusatz- oder Erweiterungsaufträgen verlängern sich die Fristen entsprechend.

3.2 Unvorhersehbare, unvermeidbare und außerhalb des Einflussbereiches von LGS liegende und von LGS nicht zu vertretende Ereignisse wie höhere Gewalt, Krieg, Naturkatastrophen entbinden LGS für ihre Dauer von der Pflicht zur rechtzeitigen Lieferung oder Leistung. Vereinbarte Fristen verlängern sich um die Dauer der Störung; vom Eintritt der Störung wird der Besteller in angemessener Weise unterrichtet. Ist das Ende der Störung nicht absehbar oder dauert sie länger als zwei Monate, ist jede Partei berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

3.3 In anderen als den in Ziff. 3.2 genannten Fällen, in denen LGS nicht oder nicht vertragsgemäß liefert oder leistet, ist der Besteller nur zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn er LGS erfolglos eine angemessene Nachfrist gesetzt hat und die Nichtleistung oder nicht vertragsgemäße Leistung auf einer von LGS zu vertretenden Pflichtverletzung beruht. Das Rücktrittsrecht des Bestellers aufgrund Gewährleistung (Ziff. 6.11) bleibt hiervon unberührt.

3.4 Kommt der Besteller in Annahmeverzug oder verletzt er sonstige Mitwirkungspflichten, so ist LGS berechtigt, die Ware auf Gefahr und Kosten des Bestellers angemessen einzulagern. LGS ist

unbeschadet ihrer sonstigen Rechte zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn eine dem Besteller gesetzte angemessene Nachfrist zur Abnahme der Lieferung erfolglos verstreicht.

3.5 LGS kann aus begründetem Anlass Teillieferungen vornehmen.

4 VERSAND, GEFÄHRÜBERGANG, VERSICHERUNGEN

4.1 Soweit vom Besteller keine Bestimmung getroffen ist, erfolgt die Versendung auf einem angemessenen Versendungswege in der üblichen Verpackung.

4.2 Der Gefahrenübergang auf den Besteller erfolgt bei Übergabe des Liefergegenstandes von LGS an das Transportunternehmen oder direkt an den Besteller. Verzögern sich die Übergabe oder Versendung aus von dem Besteller zu vertretenden Gründen, so geht die Gefahr am Tage der Mitteilung der Versandbereitschaft des Liefergegenstandes auf den Besteller über.

4.3 Versicherungen erfolgen nur auf Wunsch und auf Kosten des Bestellers.

5 PREISE, ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

5.1 Haben sich die Vertragsparteien nicht auf einen bestimmten Preis geeinigt, so bestimmt sich der Preis nach der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen Preisliste von LGS.

5.2 Alle Preise gelten ab Werk von LGS und verstehen sich ausschließlich der jeweiligen gesetzlichen Umsatzsteuer, etwaiger Zölle sowie der Allgemeinen Versandpauschale, die gesondert berechnet werden.

5.3 Jede Rechnung wird innerhalb der in der Rechnung benannten Zahlungsfrist ohne Abzug zur Zahlung fällig. Zahlungen des Bestellers gelten erst dann als erfolgt, wenn LGS über den Betrag verfügen kann.

5.4 LGS ist berechtigt, den Besteller jederzeit nach Ablauf der Zahlungsfrist gemäß Ziffer 5.3 durch eine Mahnung in Verzug zu setzen.

5.5 Soweit der Besteller nicht durch eine Mahnung von LGS in Verzug gesetzt worden ist, kommt er 30 Tage nach Ablauf der Zahlungsfrist gemäß Ziffer 5.3 und Zugang der Rechnung in Verzug.

5.6 Befindet sich der Besteller in Zahlungsverzug (vgl. Ziffer 5.4 und 5.5), ist LGS berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz gemäß § 352 UGB per annum zu verlangen. Die Geltendmachung eines weiteren Verzugschadens bleibt unberührt.

5.7 Wechsel und Schecks werden nur nach besonderer Vereinbarung und für LGS kosten- und spesenfrei erfüllungshalber hereingenommen.

5.8 Zur Aufrechnung ist der Besteller nur berechtigt, wenn sein Gegenanspruch unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

5.9 Zur Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes ist der Besteller nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertrag beruht, und unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

5.10 Wird LGS nach dem Vertragsschluss eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Bestellers bekannt, (z.B. weil der Besteller in Zahlungsverzug gerät), ist LGS berechtigt, noch ausstehende Lieferungen oder Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung zu erbringen; werden diese auch nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist nicht erbracht, so kann LGS unbeschadet weiterer Rechte von dem Vertrag ganz oder teilweise zurücktreten.

6 GEWÄHRLEISTUNG, UNTERSUCHUNGSPFLICHT

6.1 LGS gewährleistet, dass der Liefergegenstand bei bestimmungsgemäßer Benutzung zum Zeitpunkt des Gefahrüberganges die nachfolgend beschrie-

bene vertraglich vereinbarte Beschaffenheit hat („vertraglich vereinbarte Beschaffenheit“). Die vertraglich vereinbarte Beschaffenheit ist in der Funktionsbeschreibung der zum jeweiligen Liefergegenstand mitgelieferten Dokumentation abschließend beschrieben. Nur unwesentliche Abweichungen von der maßgeblichen Dokumentation gelten nicht als Abweichung von der vertraglich vereinbarten Beschaffenheit. Öffentliche Äußerungen der LGS, eines Dritten, eines Mitarbeiters oder Gehilfen von LGS betreffend den Liefergegenstand werden nur dann Bestandteil der vertraglich vereinbarten Beschaffenheit, wenn sie ausdrücklich und schriftlich von LGS bestätigt werden.

6.2 Die in der Dokumentation festgehaltenen Funktionsangaben und technischen Beschreibungen, Angaben in Katalogen, Preislisten und sonstigem dem Besteller von LGS überlassenen Informationsmaterial sowie produktbeschreibende Angaben und Angaben und Auskünfte im Rahmen der Vertragsverhandlungen beinhalten keine Gewährleistung oder Garantie der Beschaffenheit des Liefergegenstandes und keine sonstige Gewährleistung oder Garantie, es sei denn, sie wurden von LGS schriftlich ausdrücklich als solche bezeichnet.

6.3 Der Liefergegenstand ist mangelhaft, wenn er (i) von der vertraglichen Beschaffenheit abweicht, oder (ii) Rechte Dritter verletzt.

6.4 Gewährleistungsrechte des Bestellers setzen voraus, dass er den Liefergegenstand nach Übergabe überprüft und LGS Mängel unverzüglich, spätestens jedoch zwei Wochen nach Übergabe, schriftlich unter Beifügung des datierten Kaufbelegs mitteilt. Mängel, die bei dieser Überprüfung nicht festgestellt werden konnten, müssen LGS unverzüglich nach ihrer späteren Entdeckung schriftlich mitgeteilt werden.

6.5 Bei jeder Mängelrüge steht LGS das Recht zur Besichtigung und Prüfung des beanstandeten Liefergegenstandes zu. Dafür wird der Besteller LGS die notwendige Zeit und Gelegenheit einräumen. LGS kann von dem Besteller auch verlangen, dass er den beanstandeten Liefergegenstand an LGS auf Kosten von LGS zurückschickt. Erweist sich eine Mängelrüge des Bestellers als vorsätzlich oder grob fahrlässig unberechtigt, so ist er LGS zum Ersatz aller in diesem Zusammenhang entstandenen Aufwendungen - z.B. Fahrt- und Monteurkosten oder Versandkosten - verpflichtet.

6.6 Gewährleistungspflichtige Mängel wird LGS nach eigener Wahl durch für den Besteller kostenlose Nachbesserung oder Ersatzlieferung des fehlerhaften Teiles oder des ganzen Liefergegenstandes beseitigen. LGS ist auch zu mehreren Verbesserungsversuchen berechtigt, insoweit dies für den Besteller nicht unzumutbar ist.

6.7 Der Besteller wird LGS die für die Nachbesserung bzw. Ersatzlieferung notwendige Zeit und Gelegenheit einräumen. Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit oder zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden oder wenn LGS mit der Beseitigung des Mangels in Verzug ist, hat der Besteller das Recht, nach unverzüglicher Mitteilung an LGS den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und von LGS den Ersatz der notwendigen Kosten zu verlangen.

6.8 Von LGS ersetzte Teile gehen in das Eigentum von LGS über.

6.9 LGS haftet nicht und übernimmt keine Gewähr für Mängel, die nach Gefahrübergang auftreten und für Mängel oder Schäden, die aufgrund Missbrauch, Fahrlässigkeit, ungeeigneter oder unsachgemäßer Verwendung, unsachgemäße Installation, ungenügende Wartung, Missachtung oder Nichtbefolgung der Betriebsanweisung, fehlerhafter Montage, fehlerhafter Inbetriebnahme, fehlerhafter Behandlung oder fehlerhaften Einbaus durch den Besteller oder durch natürliche Abnutzung,

normalen Verschleiß, Öffnungs-, Reparatur- oder Veränderungs-Versuche des Produktes, die nicht von der nach dem Vertrag vorausgesetzten Verwendung umfasst sind, durch den Besteller oder irgendeine dritte Person, übermäßige Belastung oder Beanspruchung, oder aus anderen Gründen, die nicht im Rahmen des vorgesehenen Gebrauchs liegen, oder durch Unfall, Feuer bzw. andere Gründe verursacht wurden, entstehen, sofern die Schäden nicht von LGS zu vertreten sind. Eine fehlerhafte Montage durch den Besteller ist von LGS zu vertreten, wenn diese auf einem Mangel in der Montageanleitung beruht.

6.10 Bei gewährleistungspflichtigen Mängeln übernimmt LGS die zum Zwecke der Nachbesserung oder Ersatzlieferung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere die anfallenden Material-, Versendungs- und Arbeitskosten.

6.11 Sind im Falle eines gewährleistungspflichtigen Mangels Nachbesserung oder Ersatzlieferung nicht innerhalb einer von dem Besteller gesetzten angemessenen Frist erfolgreich oder von LGS verweigert worden, so kann der Besteller nach seiner Wahl nach den gesetzlichen Vorschriften von dem den mangelhaften Liefergegenstand betreffenden Vertrag zurücktreten oder die Vergütung herabsetzen und Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen verlangen.

6.12 Die Verjährungsfrist für den Gewährleistungsanspruch für den Liefergegenstand beträgt soweit in der Auftragsbestätigung nicht anders vereinbart für:

a) Applikationssoftware (= vorinstallierte oder ladbare On-board-Software und/oder PC-basierte-Software für spezielle Anwendungen des Produktes und/oder Daten) gemäß separatem Softwarelizenzvertrag

- neu hergestellte Hardware einschließlich Systemsoftware (= Betriebssoftware und/oder Firmware, welche für das Einschalten und den Betrieb der Hardware notwendig ist) 1 Jahr

- gebrauchte Hardware einschließlich ihrer Systemsoftware 3 Monate

- ausgeführte Reparaturen für den jeweiligen Reparaturumfang 3 Monate

seit dem Zeitpunkt des Gefahrübergangs.

Der Zeitpunkt des Gefahrübergangs ist auch maßgeblich für Gewährleistungsansprüche aus Nachbesserungsarbeiten, die erst nach der Lieferung erfolgt sind.

6.13 Ansprüche des Bestellers gegen den Hersteller aus einer Garantie, die der Hersteller gegenüber dem Endabnehmer übernommen hat (Herstellergarantie), bleiben unberührt.

6.14 Im Fall des Unternehmersrückgriffs gemäß § 933b ABGB gelten die gesetzlichen Gewährleistungs- und Verjährungsvorschriften. Die Beschränkung der Haftung für Schäden gemäß Ziffer 7 bleibt unberührt. Der besondere Rückgriff des Bestellers gemäß § 933b ABGB gegen LGS wird einvernehmlich abbedungen.

6.15 Bei überprüfen, überholten oder reparierten nicht neu hergestellten Liefergegenständen (sog. Occasionsinstrumente) kann der Besteller abweichend von Ziffer 6.6 und 6.11 nur Nachbesserung verlangen. Darüber hinaus gehende Gewährleistungsansprüche bestehen nicht. Der Nachbesserungsanspruch verjährt gemäß Ziffer 6.12.

6.16 Alle weitergehenden Ansprüche des Bestellers sind ausgeschlossen, soweit nicht Ziffer 7 etwas anderes vorsieht.

7 SCHADENSERSATZ UND HAFTUNGSBESCHRÄNKUNG

7.1 Vorbehaltlich der Regelung in Ziffer 7.2 wird die Haftung von LGS (i) dem Grunde nach bei bloß leichter Fahrlässigkeit vollständig ausgeschlossen

und (ii) bei grober Fahrlässigkeit der Höhe nach auf den bei Vertragsabschluss typischerweise vorhersehbarer Schaden begrenzt.

7.2 Die vorgenannten Haftungsbeschränkungen gelten nicht in den Fällen zwingender gesetzlicher Haftung (insbesondere nach dem Produkthaftungsgesetz), bei schuldhaft verursachten Körperschäden sowie bei Übernahme einer Garantie.

7.3 Die Ziffern 7.1 und 7.2 finden Anwendung auf alle Schadensersatzansprüche, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere auch für die Haftung wegen unerlaubter Handlung.

7.4 Der Besteller ist verpflichtet, angemessene Maßnahmen zur Schadensabwehr und -minderung zu treffen.

8 EIGENTUMSVORBEHALT

8.1 Gelieferte Produkte bleiben bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises im Eigentum von LGS („Vorbehaltsprodukte“).

8.2 Der Besteller tritt schon jetzt die Forderung aus der Weiterveräußerung an LGS ab. Im Falle der Weiterveräußerung hat der Besteller den Käufer darauf aufmerksam zu machen, dass die Forderung an LGS abgetreten wurde und der Kaufpreis nur dann als wirksam geleistet gilt, wenn dieser an die LGS zugegangen ist. Der Besteller ist wiederholt ermächtigt, die an die LGS abgetretenen Forderungen treuhänderisch für die LGS im eigenen Namen einzuziehen und den Erlös bis zur Auszahlung an die LGS zu verwahren. Für die Auszahlung der dem Besteller auf diesem Wege anvertrauten Beträge an die LGS gelten die Bestimmungen des Punkt 5. dieser Geschäftsbedingungen.

8.3 Eine Verarbeitung oder Umbildung der Vorbehaltsprodukte durch den Besteller erfolgt stets für LGS. Werden die Vorbehaltsprodukte mit anderen Gegenständen verarbeitet, so erwirbt LGS das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsprodukte zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Für die durch Verarbeitung entstehende neue Sache gilt im übrigen das gleiche wie für die unter Vorbehalt gelieferten Produkte.

8.4 Werden die Vorbehaltsprodukte mit anderen Gegenständen verbunden, vermengt oder vermischt, so erwirbt LGS das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsprodukte zu den anderen Gegenständen zum Zeitpunkt der Verbindung, Vermengung oder Vermischung. Erfolgt die Verbindung, Vermengung oder Vermischung in der Weise, dass die Sache des Bestellers als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Besteller LGS anteilmäßig Miteigentum überträgt. Das so entstandene Miteigentum wird der Besteller für LGS verwahren.

8.5 Der Besteller wird LGS jederzeit alle gewünschten Informationen über die Vorbehaltsprodukte oder über Ansprüche, die hiernach an LGS abgetreten worden sind, erteilen. Zugriffe oder Ansprüche Dritter auf Vorbehaltsprodukte hat der Besteller sofort und unter Übergabe der notwendigen Unterlagen LGS anzuzeigen. Der Besteller wird zugleich den Dritten auf den Eigentumsvorbehalt von LGS hinweisen. Die Kosten einer Abwehr solcher Zugriffe und Ansprüche trägt der Besteller.

8.6 Der Besteller ist verpflichtet, die Vorbehaltsprodukte für die Dauer des Eigentumsvorbehaltes sorgfältig zu behandeln.

8.7 Übersteigt der realisierbare Wert der Sicherheiten die gesamten zu sichernden Forderungen von LGS um mehr als 10 %, so ist der Besteller berechtigt, insoweit Freigabe zu verlangen.

8.8 Kommt der Besteller mit wesentlichen Verpflichtungen wie beispielsweise der Zahlung

gegenüber LGS in Verzug, so kann LGS unbeschadet sonstiger Rechte nach erfolglosem Ablauf einer dem Besteller gesetzten angemessenen Frist zur Zahlung vom Vertrag zurücktreten und die Vorbehaltsprodukte zurücknehmen und zwecks Befriedigung fälliger Forderungen gegen den Besteller anderweitig verwerten. In diesem Falle wird der Besteller LGS oder den Beauftragten von LGS sofort Zugang zu den Vorbehaltsprodukten gewähren und diese herausgeben.

8.9 Bei Lieferungen in andere Rechtsordnungen, in denen die vorstehende Eigentumsvorbehaltsregelung nicht die gleiche Sicherungswirkung hat wie in Österreich, wird der Besteller alles tun, um LGS unverzüglich entsprechende Sicherungsrechte zu bestellen. Der Besteller wird an allen Maßnahmen wie beispielsweise Registrierung, Publikation usw. mitwirken, die für die Wirksamkeit und Durchsetzbarkeit derartiger Sicherungsrechte notwendig und förderlich sind.

8.10 Auf Verlangen von LGS ist der Besteller verpflichtet, die Vorbehaltsprodukte angemessen zu versichern, LGS den entsprechenden Versicherungsnachweis zu erbringen und die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag an LGS abzutreten.

9 PRODUKTHAFTUNG

9.1 Veräußert der Besteller die Liefergegenstände unverändert oder nach Verarbeitung, Umbildung, Verbindung, Vermischung oder Vermengung mit anderen Waren, so stellt er LGS im Innenverhältnis von Produkthaftungsansprüchen Dritter frei, soweit er für den die Haftung auslösenden Fehler verantwortlich ist.

10 LOGOS, MARKENZEICHEN, SCHUTZRECHTSHINWEISE, SICHERHEITS- UND WARNHINWEISE AUF DEN LIEFERGEGENSTÄNDEN

10.1 Der Besteller verpflichtet sich, sämtliche Logos, Markenzeichen, Schutzrechtshinweise, Sicherheits- und Warnhinweise, mit denen LGS oder der Hersteller die Liefergegenstände versehen haben, nicht zu entfernen, abzuändern oder abzudecken.

11 ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

11.1 Änderungen und Ergänzungen des Vertrages und/oder dieser Lieferbedingungen sowie Nebenabreden bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine Abänderung dieses Schriftformerfordernisses.

11.2 Ist eine Bestimmung des Vertrags und/oder dieser Verkaufsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die Parteien verpflichten sich in diesem Fall, die unwirksame Bestimmung durch diejenige wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.

11.3 Für allfällige Rechtsstreitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis zwischen LGS und dem Besteller wird das je nach Höhe des Streitwertes für Handelssachen sachlich zuständige Gericht für 1100 Wien vereinbart. LGS ist jedoch abweichend davon berechtigt, den Besteller auch an jedem anderen gesetzlichen Gerichtsstand zu klagen.

11.4 Es gilt das Recht der Republik Österreich unter Ausschluss des UN-Kaufrechtes sowie des Kollisionsrechtes.

Leica Geosystems Austria GmbH

1. August 2013

Leica Geosystems

Internationale Herstellergarantie

GARANTIEERKLÄRUNG FÜR HARDWARE. Leica Geosystems AG ("Leica Geosystems") garantiert dem ursprünglichen Endabnehmer ("Kunden"), dass das Produkt bei normalem Gebrauch während einer Dauer von einem (1) Jahr, mit Ausnahme von (i) DISTO™-Produkten mit zwei (2) Jahren und (ii) Batterien mit neunzig (90) Tagen, oder im Falle einer Verlängerung der Garantiefrist durch Leica Geosystems entsprechend länger, frei von Verarbeitungs- und Materialfehlern ist, vorausgesetzt, die Betriebs- und Wartungsanweisungen werden strikt befolgt, insbesondere bei extremer und/oder andauernder Anwendung/Nutzung. Die Garantiefrist beginnt mit dem nachgewiesenen Kaufdatum (oder, sofern anwendbar, dem Lieferdatum oder dem Datum des Abnahmeberichtes). Im Rahmen dieser Herstellergarantie verpflichtet sich Leica Geosystems ausschliesslich dazu, das fehlerhafte Produkt oder Teile davon nach Wahl und auf Kosten von Leica Geosystems entweder zu ersetzen, zu reparieren oder den für das Produkt bezahlten Kaufpreis zurückzuerstatten. Für reparierte oder ausgetauschte Produkte bzw. -teile gewährt Leica Geosystems eine Garantie für die Dauer von neunzig (90) Tagen ab dem Versanddatum oder bis zum Ablauf der ursprünglichen Garantiefrist, wobei der jeweils längere Zeitraum massgebend ist. Alle ersetzten Produkte oder -teile gehen in das Eigentum von Leica Geosystems über. Von dieser Garantieerklärung ausgeschlossen sind Produkte von Drittherstellern und Verbrauchsmaterialien wie beispielsweise Reflektoren, Glühbirnen und Sicherungen. Diese Garantie verliert ihre Gültigkeit, wenn das Produkt mit anderem Zubehör als dem von Leica Geosystems zugelassenen Originalzubehör installiert, verbunden oder betrieben wird.

GARANTIEERKLÄRUNG FÜR SOFTWARE. Für „System-Software“ (definiert als Betriebssoftware und/oder Firmware, welche für das Einschalten und den Betrieb der Hardware notwendig ist) richtet sich der Umfang der Garantie von Leica Geosystems nach der Garantieerklärung für Hardware. Für „Applikationssoftware“ (definiert als vorinstallierte oder ladbare On-board-Software und/oder Office- oder PC-basierte Software für spezielle Anwendungen des Produktes und/oder Daten) kommen die vorliegenden Garantiebestimmungen ausdrücklich nicht zur Anwendung. Hinsichtlich des Umfangs der Garantie für Applikationssoftware wird auf den entsprechenden Softwarelizenzvertrag verwiesen.

INANSPRUCHNAHME DER GARANTIELEISTUNG. Der Kunde muss innerhalb der Garantiefrist entweder beim autorisierten Händler von Leica Geosystems oder, mit Ausnahme von DISTO™-Produkten, einem von Leica Geosystems angegebenen Servicecenter eine Garantieleistungs-Genehmigung beantragen. Hierzu ist vom Kunden ein datierter Beleg über den Kauf des Produktes bei Leica Geosystems oder einem ihrer autorisierten Händler sowie eine Beschreibung des Defektes beizubringen. Leica Geosystems ist für Produkte oder -teile, welche sie ohne Garantieleistungs-Genehmigung erhält, nicht leistungspflichtig. Das reparierte oder ersetzte Produkt bzw. -teil wird innerhalb nützlicher Frist an den Kunden geliefert. Leica Geosystems übernimmt die Versandkosten für die reparierten oder ersetzten Produkte bzw. -teile. Leica Geosystems haftet nicht für Transportschäden. Leica Geosystems legt den Erfüllungsort der Garantiarbeiten nach eigenem Ermessen fest. Für Produkte, welche Teil einer festen Installation sind, ist der Erfüllungsort am Ort dieser Installation und der Kunde hat Leica Geosystems für die Garantieleistungen zu entschädigen,

sofern der Ort dieser Installation nicht der gleiche Ort ist, an den das Produkt ursprünglich installiert oder geliefert wurde.

AUSSCHLISSLICHKEIT DER GARANTIEERKLÄRUNG. Bei einem Garantiefall richtet sich der Anspruch des Kunden ausschliesslich nach der vorstehenden Garantieerklärung. Die vorerwähnte Garantieerklärung gilt ausschliesslich und ersetzt alle anderen ausdrücklichen oder stillschweigenden Garantien, Bedingungen und Bestimmungen, seien sie tatsächlicher oder gesetzlicher Natur, einschliesslich solcher, welche sich auf die marktübliche Qualität, die Eignung für einen bestimmten Gebrauch, zufriedenstellende Qualität und Beachtung der Rechte Dritter, etwaige Zusicherungen hinsichtlich Handelsgebrauch, Geschäftsverkehr oder Leistungsverlauf, eine etwaige Zusicherung, dass die Software mit einer bestimmten Hardware oder Software kompatibel ist, dass die Software mit der Ausrüstung des Kunden ordnungsgemäss betrieben werden kann und keine Schäden an der Ausrüstung oder den Daten des Kunden verursacht und eine etwaige Zusicherung, dass der Betrieb der Software ungestört oder "fehlerfrei" verlaufen wird beziehen, welche alle ausdrücklich ausgeschlossen werden.

Leica Geosystems ist nicht haftbar, wenn der angebliche Mangel durch Missbrauch, Fahrlässigkeit, unsachgemässe Installation, Verbindung oder Betrieb des Produktes mit anderem Zubehör als dem von Leica Geosystems zugelassenen Originalzubehör oder ungenügende Wartung, Missachtung von Betriebsanweisungen, unerlaubte Öffnungs-, Reparatur- oder Veränderungsversuche des Produktes durch den Kunden oder irgendeine dritte Person, übermässige Belastung oder Beanspruchung, normalen Verschleiss oder aus anderen Gründen, die nicht im Rahmen des vorgesehenen Gebrauchs liegen, oder durch Unfall, Feuer bzw. andere Gründe verursacht wurde, die Leica Geosystems nicht zu verantworten hat. Diese Garantie deckt keine physischen Schäden oder Fehlfunktionen des Produktes ab, die sich aus dem Gebrauch des Produktes in Verbindung mit irgendwelchen Zusatz- oder Peripheriegeräten ergeben und Leica Geosystems zur Erkenntnis gelangt, dass das Produkt selbst keine Fehlfunktion aufweist.

HAFTUNGSBESCHRÄNKUNG. LEICA GEOSYSTEMS SCHLIESST IM DURCH GELTENDES GESETZ ZULÄSSIGEN RAHMEN JEDLICHER HAFTUNG - UNABHÄNGIG OB AUS VERTRAG-, QUASIVERTRAG ODER DELIKT (EINSCHLISSLICH GERINGFÜGIGER UND MITTLERER FAHRLÄSSIGKEIT) - FÜR DIREKTE, MITTELBARE UND BESONDERE SCHÄDEN, FOLGESCHÄDEN, GERICHTLICH ZUGESPROCHENES STRAFGELD („PUNITIVE DAMAGES“), GESCHÄFTSVERLUSTE JEDLICHER ART, VERLUSTE VON INFORMATIONEN ODER DATEN ODER ANDERE FINANZIELLE VERLUSTE, DIE AUS DEM VERKAUF, DER INSTALLATION, WARTUNG, GEBRAUCH, LEISTUNG, DEM AUSFALL ODER DER BETRIEBSUNTERBRECHUNG DES PRODUKTES ODER IN VERBINDUNG DAMIT RESULTIEREN, AUS, UND BESCHRÄNKT IHRE HAFTUNG NACH EIGENEM ERMESSEN AUF ERSATZ, REPARATUR ODER RÜCKERSTATTUNG DES KAUFPREISES. DIESE HAFTUNGSBESCHRÄNKUNG GILT SELBST DANN, WENN LEICA GEOSYSTEMS ODER IHRE AUTORISIERTEN VERTRIEBSPARTNER ÜBER DIE MÖGLICHKEIT EINES EINTRITTS DIESER SCHÄDEN INFORMIERT WURDEN.

DIESE HAFTUNGSBESCHRÄNKUNG WIRD NICHT BEEINTRÄCHTIGT, FALLS EINES DER HIER GENANNTEN RECHTSMITTEL SEINEN ZWECK NICHT ERFÜLLT. EINIGE RECHTSSYSTEME LASSEN KEINE BESCHRÄNKUNG DER HAFTUNG FÜR DIREKTE ODER MITTELBARE SCHÄDEN ZU, SODASS DIESE HAFTUNGSBESCHRÄNKUNG MÖGLICHERWEISE UNGÜLTIG IST. ERLAUBT DAS ANWENDBARE RECHT KEINEN VOLLSTÄNDIGEN AUSSCHLUSS ODER KEINE VOLLSTÄNDIGE HAFTUNGSBESCHRÄNKUNG HINSICHTLICH DER OBEN AUSGEFÜHRTEN SCHADENERSATZANSPRÜCHE, WIRD DIE HAFTUNG SO WEIT WIE IM GESETZLICHEN RAHMEN ZULÄSSIG BESCHRÄNKT. EBENSO IST DIE HAFTUNG FÜR HILFSPERSONAL IM DURCH GELTENDES GESETZ ZULÄSSIGEN RAHMEN AUSGESCHLOSSEN.

EINSCHRÄNKUNG. Falls ein Gericht den vollständigen Ausschluss oder die Beschränkung der stillschweigenden Garantien oder der Haftung für mittelbare oder Folgeschäden für bestimmte an Verbraucher gelieferte Produkte, oder die Beschränkung der Haftung für Körperschäden, nicht zulässt, so sind diese stillschweigenden Garantien und diese Haftungen auf die Dauer der Garantieerklärung beschränkt.

SALVATORISCHE KLAUSEL. Wenn eine Bestimmung dieser Herstellergarantie von einer zuständigen Behörde als nichtig, ungültig oder nicht durchsetzbar erachtet wird, wird diese Bestimmung als aus dieser Herstellergarantie gelöscht betrachtet, wobei die restlichen Bestimmungen dieser

Herstellergarantie vollständig in Kraft bleiben. In diesem Fall wird die Herstellergarantie ausgelegt und ggf. ergänzt, um ein Ergebnis zu erzielen, oder sich diesem zu nähern, das so nah wie möglich dem gleicht, dass die als nichtig, ungültig oder nicht durchsetzbar erachtete Bestimmung beabsichtigte.

DRITTBEGÜNSTIGTER. Die Parteien vereinbaren hiermit ausdrücklich, dass Tochtergesellschaften von Leica Geosystems, einschließlich der Einheit, von der der Kunde das Produkt gekauft hat, im Rahmen dieser Internationalen Herstellergarantie Drittbegünstigte sind. Unbeschadet des vorher genannten, stehen diesen Tochtergesellschaften alle Verteidigungen zur Verfügung, die auch Leica Geosystems im Rahmen dieser Internationalen Herstellergarantie zur Verfügung stehen.

GELTENDES RECHT UND GERICHTSSTAND. Diese Internationale Herstellergarantie unterliegt Schweizer Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980. Die ordentlichen Gerichte am eingetragenen Geschäftssitz der Leica Geosystems in Balgach, Schweiz, sind zuständig. Leica Geosystems hat nach alleinigem Ermessen auch das Recht, die ordentlichen Gerichte am Geschäfts- bzw. Wohnsitz des Kunden anzurufen.

Mit dieser Herstellergarantie gewährt Leica Geosystems dem Kunden spezifische Rechte. Gesetzliche Verbraucherrechte werden dadurch nicht eingeschränkt.

Leica Geosystems AG
Heinrich-Wild-Strasse 201
CH-9435 Heerbrugg
(Schweiz)
www.leica-geosystems.com

Heerbrugg, 25. März 2013

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Customer Care Packages

(nachfolgend „CCP-Bedingungen“)

1 VORBEMERKUNG

1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Customer Care Packages von Leica Geosystems („**CCP-Bedingungen**“) gelten ausschließlich für alle zwischen der im Vertragsformular genannten Vertragspartei („**Kunde**“) und dem auf dem Vertragsformular genannten Unternehmen der Leica Geosystems Gruppe (wie nachfolgend definiert) („**Leica Geosystems**“) abgeschlossenen **Customer Care Packages** („**CCP**“). Leica Geosystems akzeptiert keine abweichenden oder zusätzlichen Geschäftsbedingungen, selbst wenn eine Bestellung akzeptiert wird, in der auf andere Geschäftsbedingungen Bezug genommen wird. Diese CCP-Bedingungen können ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung von Leica Geosystems nicht durch nachfolgenden Auftrag oder vom Kunden erhaltene Mitteilung geändert, verändert oder ergänzt werden. Geschäfts- oder Einkaufsbedingungen des Kunden sind nur wirksam, wenn Leica Geosystems sie ausdrücklich schriftlich anerkennt. Die CCP-Bedingungen und das/die Vertragsformular/e sind für beide Vertragsparteien rechtlich bindend.

1.2 Leica Geosystems bietet ihren Kunden die folgenden Leistungen an: (i) Hardwarewartung/Feldservice, (ii) Softwarepflege, (iii) Kunden-Support und (iv) Garantieverlängerung („**CCP-Leistungen**“), die entweder (i) als Kombination von CCP-Leistungen sowie im Vertragsformular näher beschrieben oder (ii) einzeln auf der Basis einer separaten, vom Vertragsformular unabhängigen, Vereinbarung angeboten werden.

1.3 Soweit im Vertragsformular nicht etwas anderes bestimmt ist, werden die CCP nur für Produkte und Leistungen von Leica Geosystems angeboten, die unter dem LEICA-Logo oder einem anderen Markenzeichen der Leica Geosystems-Gruppe an Kunden verkauft werden. Die CCP werden nicht für Produkte und Leistungen Dritter angeboten, die von Leica Geosystems an Kunden unter dem Logo Dritter verkauft werden.

1.4 Das Vertragsformular ist ein gesonderter Vertrag, der von den Parteien schriftlich, elektronisch per E-Mail oder über das Kundenportal geschlossen wird und der Angaben über den Kunden, das Equipment, die CCP-Leistungen und den Preis sowie weitere Angaben über alle CCP-Leistungen enthält, die nicht in diesen CCP-Bedingungen genannt sind („**Vertragsformular**“). Der endgültige Vertrag tritt in Kraft, sobald der Kunde eine Bestellung für CCP-Leistungen aufgegeben hat und Leica Geosystems diese Bestellung schriftlich, im Kundenportal, per E-Mail oder durch Erbringung der CCP-Leistungen bestätigt hat. Leica Geosystems wartet und pflegt nur diejenigen Instrumente und Software, die auf einem Vertragsformular einzeln aufgeführt sind.

1.5 Diese CCP-Bedingungen haben keinerlei Einfluss auf die Bestimmungen anderer Vereinbarungen zwischen dem Kunden und einem Unternehmen der Leica Geosystems-Gruppe (d. h. der Leica Geosystems AG und/oder einem bzw. mehreren der mit ihr verbundenen Unternehmen). Diese Vereinbarungen, einschließlich sämtlicher Software-Lizenzverträge für die im Vertragsformular genannte Software, bleiben uneingeschränkt gültig.

1.6 Die von der Leica Geosystems AG gewährte internationale Herstellergarantie von Leica Geosystems wird in der jeweils gültigen Fassung („**Internationale Herstellergarantie**“) durch Bezugnahme wesentlicher Bestandteil dieser CCP-Bedingungen.

2 DEFINITIONEN

2.1 „**Automatische Verlängerung**“ bedeutet die Verlängerung am Ende der vereinbarten Vertragsdauer um ein weiteres Jahr, sofern die automatische Verlängerung im Vertrag vereinbart ist.

2.2 „**Bestellung**“ bedeutet, dass der Kunde das Equipment durch Bestellungen bei Leica Geosystems bestellt.

2.3 „**CCP**“ bedeutet Customer Care Packages, die nur für Produkte und Dienstleistungen von Leica Geosystems verfügbar sind, die unter dem LEICA-Logo oder einer anderen Marke der Leica Geosystems Gruppe an den Kunden verkauft werden.

2.4 „**CCP-Bedingungen**“ bedeuten diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Customer Care Packages von Leica Geosystems.

2.5 „**CCP-Gebühr**“ bedeutet die in dem Vertragsformular angegebene Gebühr, die dem Kunden für die CCP-Leistungen in Rechnung gestellt wird.

2.6 „**CCP-Leistungen**“ bedeuten „Hardwarewartung/Feldservice“, „Software-Pflege“, „Kunden-Support“ und „Garantieverlängerung“.

2.7 „**E-Mail-Support**“ ist ein kostenloser E-Mail-Supportservice, der dem Kunden während der Geschäftszeiten von Leica Geosystems Hilfe bei der Lösung seiner Probleme mit den Instrumenten oder der Software anbietet.

2.8 „**Equipment**“ sind die im Vertragsformular aufgeführten Instrumente und Lösungen bzw. Software, die von Leica Geosystems gemäß den CCP-Leistungen gewartet/gepflegt werden.

2.9 „**Ersatzteile**“ sind neue oder neuwertige Teile, die als Ersatz für defekte Teile des Instruments verwendet werden. Beim Ersatz von defekten Teilen gehen sämtliche ausgetauschte Teile in das Eigentum von Leica Geosystems über.

2.10 „**Feldservice**“ bedeutet die von Leica Geosystems für die Lösungen zu erbringenden Wartungsleistungen.

2.11 „**Frachtkosten für Hin- und Rücktransport**“ bedeutet, dass Leica Geosystems gemäß den weiteren Bestimmungen im Vertragsformular das Risiko und die Kosten des Transports des zu wartenden Equipments vom Kunden zum Leica Geosystems-Servicecenter und anfallende Versicherungsgebühren übernimmt. Der Kunde ist verpflichtet, das Equipment fachgerecht und gemäß den Weisungen von Leica Geosystems zu verpacken und transportfertig zu machen. Übernimmt der Kunde den Transport zum Servicecenter, erfolgt dies auf sein eigenes Risiko, und es wird

empfohlen, hierfür eine Versicherung abzuschließen. Ferner kann Leica Geosystems nicht zusichern, dass das vom Kunden für den Transport zum Leica Geosystems-Servicecenter gewählte Transportmittel und -behälter auch für den Rücktransport verwendet werden wird.

2.12 „**Garantieverlängerung**“ ist die Erbringung von Garantieleistungen gemäß der Internationalen Herstellergarantie über die in der Internationalen Herstellergarantie bestimmte Garantiefrist hinaus.

2.13 „**Hardwarewartung**“ bedeutet die von Leica Geosystems für die Instrumente zu erbringenden Wartungsleistungen. Hierfür wird ebenfalls die Definition „**Feldservice**“ verwendet.

2.14 „**Hotline-Support**“ bedeutet eine kostenlose Telefon-Hotline, die dem Kunden während der Geschäftszeiten von Leica Geosystems Hilfe bei der Lösung seiner Probleme mit den Instrumenten oder der Software anbietet.

2.15 „**Instrument**“ ist ein Hardwareprodukt der Leica Geosystems-Gruppe, einschließlich Firmware und On-Board-Applikationssoftware.

2.16 „**Internationale Herstellergarantie**“ bedeutet die alleinige vereinbarte Garantie, wenn die Leica Geosystems Group der Hersteller der unter einer ihrer Marken bereitgestellten Geräte ist. Die jeweils gültige Internationale Herstellergarantie zum Zeitpunkt der Lieferung des Equipments ist unter www.leica-geosystems.com verfügbar.

2.17 „**Kalibrierzertifikat**“ bedeutet, dass Leica Geosystems dem Kunden nach erfolgreicher Wartung ein Kalibrierzertifikat (ohne Angabe von Messergebnissen) ausstellt, in dem die Übereinstimmung des Instruments mit seinen technischen Spezifikationen bestätigt wird.

2.18 „**Kunde**“ bedeutet die im Vertragsformular festgelegte Partei.

2.19 „**Kundenportal**“ bedeutet, dass Leica Geosystems dem Kunden über das Internet den kostenlosen Zugang zum passwortgeschützten Leica Geosystems-Kundenportal gewährt. Im Kundenportal bietet Leica Geosystems ausschließlich nach eigenem Ermessen Informationen für Kunden an, wie beispielsweise Software zum Herunterladen, Handbücher, technische Unterlagen, Newsletter und eine Online-Wissensdatenbank.

2.20 „**Kunden-Support**“ sind die dem Kunden von Leica Geosystems für die Nutzung der Instrumente oder Software zur Verfügung gestellten Unterstützungsleistungen, wie zum Beispiel Hotline-Dienste oder E-Mail Support, zu verstehen. Im Vertragsformular werden die einzelnen Leistungen aufgeführt, die die Kunden-Supportleistungen ausmachen.

2.21 „**Lösung**“ bedeutet die Leica Geosystems Komponenten, die von Leica Geosystems auf dem System oder der Maschine eines Kunden installiert werden.

2.22 „**Neue Version**“ bedeutet eine neue Version der Software, die die Beseitigung von Programmfehlern (Bugs) oder von Fehlfunktionen der vorherigen Version und/oder die Erweiterung der Leistung und/oder Funktionalität der Software durch zusätzliche Funktionen, Modifikationen und/oder Adaptionen beinhalten kann.

2.23 „**Partei oder Parteien**“ bedeuten der Kunde und Leica Geosystems.

2.24 „**Software**“ ist die Leica Geosystems-Software, einschließlich (i) Firmware, (ii) On-Board-Applikationssoftware und (iii) Software, die auf Stand-Alone-Basis zur Verfügung gestellt wird.

2.25 „**Software-Pflege**“ ist die regelmäßige Ausgabe neuer Softwareversionen durch Leica Geosystems und gegebenenfalls anderer im Vertragsformular aufgeführte Leistungen.

2.26 „**Spezifizierte Computer-Anlage**“ ist die in der Softwarebeschreibung näher bezeichnete EDV-Hardware-Umgebung, die eine Grundvoraussetzung für das ordentliche Funktionieren der Software ist. Leica Geosystems behält sich vor, die Anforderungen an die Spezifizierte Computer-Anlage nach eigenem Ermessen jeweils zu aktualisieren, um das ordnungsgemäße Funktionieren der Software sicherzustellen.

2.27 „**Vertrag**“ bedeutet das Vertragsformular, die CCP-Bedingungen in der aktuellen Form und alle zugehörigen Dokumente, auf die im Vertragsformular oder in diesen CCP-Bedingungen Bezug genommen wird.

2.28 „**Vertragsdauer**“ bedeutet den im Vertragsformular bestimmten Zeitraum, für dessen Dauer die CCP-Leistungen erbracht werden.

2.29 „**Vertragsformular**“ bedeutet der Vertrag zwischen dem Kunden und Leica Geosystems, der schriftlich, elektronisch per E-Mail oder über das Kundenportal geschlossen wird und der Angaben zum Kunden, dem Equipment, den CCP-Leistungen und deren Preis sowie weitere Angaben zu CCP-Leistungen enthält, die nicht in diesen CCP-Bedingungen enthalten sind.

2.30 „**Wartungsdienst**“ bedeutet die von Leica Geosystems für das Equipment zu erbringenden Leistungen.

3 EQUIPMENT, FÜR DAS CCP-LEISTUNGEN ERBRACHT WERDEN

3.1 Die CCP-Bedingungen gelten nur für das Equipment, das in dem von Leica Geosystems unterzeichneten Vertragsformular aufgeführt ist.

3.2 Equipment (einschließlich Ersatz-Equipment) darf nur für die vom Hersteller vorgesehenen Zwecke und unter Berücksichtigung der für das Equipment im jeweiligen Handbuch (einschließlich Zusatzdokumentation) festgelegten Nutzungsbedingungen, spezifischen Anforderungen und Richtlinien verwendet werden.

4 HARDWAREWARTUNG / FELDSERVICE

BESCHREIBUNG DER HARDWAREWARTUNG UND DES FELDSERVICES

4.1 Im Vertragsformular werden die einzelnen Leistungen aufgeführt, die die Hardwarewartungs- und Feldservice-Leistungen für das im Vertragsformular aufgeführte Equipment ausmachen. Sofern im Vertragsformular nicht etwas anderes bestimmt ist, haben die dort verwendeten Bezeichnungen der Leistungen und Begriffe die Bedeutung, die in diesen CCP-Bedingungen bestimmt sind.

ALLGEMEINES ZUR DURCHFÜHRUNG DER HARDWAREWARTUNG UND DES FELDSERVICES

4.2 Für Equipment, das bei Unterzeichnung des Vertragsformulars vom Kunden bereits genutzt wird, bietet Leica Geosystems Hardware-Wartungsleistungen oder Feldservices nur nach einer vorherigen und auf Kosten des Kunden erfolgten Wartungsinspektion (Prüfung und Instandsetzung) des Equipments an.

4.3 Stellt Leica Geosystems im Rahmen der Hardwarewartung oder des Feldservices fest, dass eine Reparatur erforderlich ist, d.h. wenn eine Funktionsstörung

des Equipments unter normalen Betriebsbedingungen oder eine Beschädigung vorliegt, informiert Leica Geosystems den Kunden und unterbreitet ihm einen schriftlichen Kostenvoranschlag. Leica Geosystems führt die Reparatur nur auf ausdrückliches Verlangen des Kunden durch.

4.4 Für das Abspeichern sämtlicher Daten, das Wiederbeschaffen und Wiederherstellen von verloren gegangenen oder geänderten Daten und Programmen sowie für den Schutz vertraulicher bzw. personenbezogener Daten ist der Kunde selbst verantwortlich. Sollte der Kunde eine alte Version der Software behalten wollen, muss er dies Leica Geosystems ausdrücklich vor Beginn der Wartungsarbeiten oder des Feldservice am Equipment mitteilen.

4.5 Der Kunde ist dafür verantwortlich, die vereinbarten Wartungsleistungen anzufordern. Wartungsleistungen, die vom Kunden nicht innerhalb der jeweiligen Vertragsdauer abgerufen werden, entfallen, und Leica Geosystems ist nicht weiter verpflichtet, es sei denn, Leica Geosystems ist für den Nichtabruf allein verantwortlich.

4.6 HARDWAREWARTUNG FÜR INSTRUMENTE

4.6.1 Alle Arbeiten werden nach Maßgabe der Verfügbarkeit der Ersatzteile in angemessener Zeit und während der normalen Geschäftszeit von Servicetechnikern und Serviceingenieuren in Leica Geosystems-Servicecentern sowie in autorisierten Vertragswerkstätten durchgeführt.

4.6.2 Leica Geosystems bestimmt den Erfüllungsort der Hardwarewartungsarbeiten nach eigenem Ermessen. Leica Geosystems kann die Hardwarewartungsarbeiten direkt in den Räumlichkeiten des Kunden durchführen. Der Kunde verpflichtet sich in jedem Fall, während der Dauer der Hardwarewartungsarbeiten Leica Geosystems kostenlos (i) Betriebszeit, (ii) Datenträger und (iii) qualifizierte Mitarbeiter für den Betrieb der Spezifizierten Computer-Anlagen zur Verfügung zu stellen. Sofern Hardwarewartungsarbeiten in den Räumlichkeiten des Kunden durchgeführt werden, trägt der Kunde sämtliche Reise-, Verpflegungs- und Unterbringungskosten der Mitarbeiter von Leica Geosystems nach Maßgabe der zum jeweiligen Zeitpunkt gültigen Zeit-, Material- und Kostensätze.

4.7 FELDSERVICE FÜR LÖSUNGEN

4.7.1 Alle Arbeiten werden nach Maßgabe der Verfügbarkeit der Ersatzteile in angemessener Zeit von Servicetechnikern und Serviceingenieuren von Leica Geosystems sowie von autorisierten Vertragspartnern durchgeführt.

4.7.2 Der Feldservice wird beim Kunden durchgeführt. Der Kunde verpflichtet sich, während der Dauer der Feldservicearbeiten Leica Geosystems kostenlos (i) Betriebszeit, (ii) Datenträger und (iii) qualifizierte Mitarbeiter für den Betrieb der Spezifizierten Computer-Anlagen zur Verfügung zu stellen. Sofern Feldservicearbeiten in den Räumlichkeiten des Kunden durchgeführt werden, trägt der Kunde sämtliche Reise-, Verpflegungs- und Unterbringungskosten der Mitarbeiter von Leica Geosystems nach Maßgabe der zum jeweiligen Zeitpunkt gültigen Zeit-, Material- und Kostensätze.

AUSSCHLUSS VON DER HARDWAREWARTUNG UND DEM FELDSERVICE

4.8 Unter den folgenden Umständen ist Leica Geosystems zur Durchführung der Wartungsarbeiten weder verpflichtet noch hierfür zuständig:

4.8.1 wenn das Equipment nicht entsprechend des Verwendungszwecks und der im Benutzerhandbuch des Equipments festgelegten Beschränkungen verwendet wird;

4.8.2 im Fall der Behebung von Mängeln oder Funktionsstörungen des Equipments, die auf eine Modifizierung oder Änderung des Equipments ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Leica Geosystems oder auf eine Verwendung des Equipments in einer Weise oder für eine Anwendung oder Funktion zurückzuführen sind, für die es ursprünglich nicht bestimmt war;

4.8.3 wenn Wartungsarbeiten nach alleinigem Ermessen von Leica Geosystems unmöglich oder nur schwer durchführbar sind, weil der Kunde am Equipment Änderungen vorgenommen, Peripheriegeräte installiert hat, oder das Equipment in Verbindung mit Hardware, Software und/oder Informationssystemen Dritter verwendet hat;

4.8.4 wenn Anlagen und/oder Zubehör, die von Dritten hergestellt und von Leica Geosystems zusammen mit dem Equipment an den Kunden verkauft wurden, nicht im entsprechenden Vertragsformular aufgeführt sind;

4.8.5 im Fall der Beseitigung von Mängeln oder der Behebung von Funktionsstörungen des Equipments, die nicht auf den normalen Betrieb zurückzuführen sind, insbesondere auf Unfälle, Fallenlassen des Instruments, unsachgemäße Beförderung oder Lagerung, auf Stromausfälle oder Stromschwankungen oder auf jede andere unsachgemäße oder nachlässige Verwendung durch den Kunden. Darunter fallen auch sämtliche Anwendungen und Verfahren, die gemäß den Equipment-Spezifikationen und/oder dem Equipment-Handbuch untersagt sind, sowie sämtliche Wartungsarbeiten, die von Personen durchgeführt werden, die weder Mitarbeiter von Leica Geosystems noch von Leica Geosystems autorisiert sind;

4.8.6 im Fall der Beseitigung von Mängeln und der Behebung von Funktionsstörungen des Equipments, die darauf zurückzuführen sind, dass es der Kunde versäumt hat, das Equipment gemäß den Weisungen von Leica Geosystems für die Wartungsarbeiten an Leica Geosystems zu senden;

4.8.7 wenn Wartungsarbeiten im alleinigen Ermessen von Leica Geosystems unmöglich oder nur schwer durchführbar sind, weil das Equipment nicht zugänglich ist, insbesondere wenn das Equipment als Peripheriegerät zu den mechanischen oder elektrischen Komponenten einer anderen Maschine oder eines anderen Gerätes installiert wurde; und

4.8.8 im Fall des Austauschs von Verbrauchsmaterial, das für die normale Verwendung des Equipments gebraucht wird, insbesondere von Gummibändern, Papier, Klebeband, Batterien, Glühlampen, Kabeln und Kabelbäumen.

5 SOFTWAREPFLEGE

BESCHREIBUNG DER SOFTWAREPFLEGELEISTUNGEN

5.1 Im Vertragsformular werden die einzelnen Leistungen aufgeführt, die die Software-Pflege ausmachen. Sofern im Vertragsformular nicht etwas anderes bestimmt ist, haben die dort verwendeten Bezeichnungen der Leistungen und Begriffe die folgende Bedeutung:

5.2 Unter „**Neue Version**“ ist zu verstehen, dass Leica Geosystems beabsichtigt, regelmäßig neue Versionen, einschließlich aktualisierter Dokumentationen und anderen Unterlagen, zur Verfügung zu stellen. Leica Geosystems behält sich vor, nach eigenem Ermessen zu bestimmen, wann Neue Versionen zur Verfügung gestellt werden oder ob eine solche Bereitstellung eingestellt wird. Leica Geosystems liefert die Neuen Versionen an den Kunden, ist jedoch nicht verpflichtet, diese auch zu installieren.

ALLGEMEINES ZUR DURCHFÜHRUNG DER SOFTWAREPFLEGE UND FELDSERVICES

5.3 Diese CCP-Bedingungen ergänzen die Bestimmungen aller Software-Lizenzverträge, die der Kunde und die Leica Geosystems-Gruppe abgeschlossen haben und die weiterhin volle Gültigkeit haben.

5.4 Leica Geosystems führt die Softwarepflege nur bei Verwendung der jeweils neuesten Version der Software durch den Kunden durch. Die Softwarepflege für ältere Versionen liegt im alleinigen Ermessen von Leica Geosystems und setzt eine entsprechende ausdrückliche Vereinbarung im Vertragsformular voraus.

5.5 Leica Geosystems gewährleistet, dass die Betriebsleistung der Software während der Vertragsdauer für den bestimmungsgemäßen Gebrauch (i) auf den Instrumenten und/oder Spezifizierten Computer-Anlagen und (ii) unter den Bedingungen und Umständen, die in der entsprechenden Programmdokumentation angeführt sind, im Wesentlichen aufrechterhalten wird.

5.6 Leica Geosystems gewährleistet weder, dass die Software fehlerfrei und ohne Unterbrechungen funktioniert, noch, dass sie in Verbindung mit Hardware und/oder Anwendungsprogrammen Dritter einwandfrei funktioniert, noch, dass sie mit beliebigen Daten, Informationssystemen oder anderen Softwareprogrammen verwendet werden kann. Leica Geosystems gewährleistet auch nicht, dass sie alle Programmfehler beheben wird, oder dass durch die Behebung eines Programmfehlers die Entstehung neuer Programmfehler vermieden werden kann.

5.7 Für das Abspeichern sämtlicher Daten, das Wiederbeschaffen und Wiederherstellen von verloren gegangenen oder geänderten Daten und Programmen sowie für den Schutz vertraulicher bzw. personenbezogener Daten ist der Kunde selbst verantwortlich.

5.8 Leica Geosystems bestimmt den Erfüllungsort der Softwarepflege nach alleinigem Ermessen. Leica Geosystems kann die Softwarepflege direkt in den Räumlichkeiten des Kunden durchführen. Der Kunde verpflichtet sich in jedem Fall, während der Dauer der Softwarepflegearbeiten Leica Geosystems kostenlos (i) Betriebszeit, (ii) Datenträger und (iii) qualifizierte Mitarbeiter für den Betrieb der Spezifizierten Computer-Anlagen zur Verfügung zu stellen. Sofern Softwarepflegearbeiten in den Räumlichkeiten des Kunden durchgeführt werden, trägt der Kunde sämtliche Reise-, Verpflegungs- und Unterbringungskosten der Mitarbeiter von Leica Geosystems nach Maßgabe der zum jeweiligen Zeitpunkt gültigen Zeit-, Material- und Kostensätze.

AUSSCHLUSS VON DER SOFTWAREPFLEGE

5.9 Unter den folgenden Umständen ist Leica Geosystems zur Durchführung der Softwarepflege weder verpflichtet noch hierfür zuständig:

5.9.1 im Fall der Verwendung der Software bzw. von Teilen davon in einer Weise oder für eine Anwendung oder Funktion bzw. in Verbindung mit einer Software und/oder einem Informationssystem eines anderen Herstellers, für die sie nicht bestimmt war;

5.9.2 falls der Gebrauch von Peripheriegeräten zur Software oder deren Modifikationen die Softwarepflege nach alleinigem Ermessen von Leica Geosystems übermäßig kompliziert macht;

5.9.3 im Fall von Fehlern, die (i) auf missbräuchlichen Betrieb bzw. Verwendung der Software oder von Teilen davon zurückzuführen sind, insbesondere auf einen Betrieb bzw. eine Verwendung, die von dem in den entsprechenden Softwarespezifikationen und -Handbüchern aufgeführten

Betrieb bzw. der aufgeführten Verwendung abweicht oder die (ii) auf Wartungsarbeiten zurückzuführen sind, die nicht von Leica Geosystems oder einer von Leica Geosystems autorisierten Werkstatt durchgeführt wurden, oder die (iii) auf Umstände zurückzuführen sind, die nicht im Einflussbereich von Leica Geosystems liegen, wie beispielsweise unsachgemäßer Transport oder Aufbewahrung sowie Stromausfällen oder Stromschwankungen;

5.9.4 sofern die Software ohne Autorisierung von Leica Geosystems verändert wurde.

6 KUNDEN-SUPPORT

BESCHREIBUNG DER KUNDEN-SUPPORT-LEISTUNGEN

6.1 Im Vertragsformular werden die einzelnen Leistungen aufgeführt, die Bestandteil des Kunden-Supports sind.

7 GARANTIEVERLÄNGERUNG

BESCHREIBUNG DER LEISTUNGEN

7.1 Der Umfang der Produktgarantie, die gemäß den Bestimmungen im Vertragsformular zeitlich verlängert wird, ergibt sich aus den in der Internationalen Herstellergarantie enthaltenen Bestimmungen, sofern diese im Vertragsformular nicht geändert wurden.

7.2 Die jeweils gültige Internationale Herstellergarantie zum Zeitpunkt der Lieferung des Equipments ist unter www.leica-geosystems.com verfügbar. Auf Anfrage stellt Leica Geosystems dem Kunden den Text der jeweils gültigen Internationalen Herstellergarantie zur Verfügung.

7.3 Von der Garantieverlängerung sind u. a. ausgeschlossen:

7.3.1 Schäden, die infolge von Herunterfallen des Produktes oder anderen Stoßereignissen auftreten,

7.3.2 normaler Verschleiß im Zusammenhang mit der Nutzung des Instruments,

7.3.3 Produkte von Drittanbietern, die durch Leica Geosystems vertrieben werden,

7.3.4 kurzlebige Verbrauchsgüter (z. B. Batterien) und

7.3.5 Zubehör (u. a. Kabel, Verschlüsse, Ladegeräte und Stative).

8 PREISE UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

8.1 Alle CCP-Gebühren gemäß diesen CCP-Bedingungen gelten für die im Vertragsformular bestimmte Vertragsdauer und sind im Voraus fällig und zahlbar.

8.2 Leica Geosystems ist unter Einhaltung einer dreimonatigen Mitteilungsfrist berechtigt, die CCP-Gebühren für ihre Wartungs-/Pflegearbeiten für eine neue Vertragsdauer für die automatische Verlängerung zu ändern. Die Mitteilung wird schriftlich, per E-Mail oder über das Kundenportal erfolgen. Falls der Kunde nicht bereit ist, den neuen Preisen zuzustimmen, ist er berechtigt, den Vertrag gemäß Abschnitt 15.3 zu kündigen.

8.3 Werden die CCP-Gebühren für eine neue Vertragsdauer durch automatische Verlängerung um weniger als 5 % angepasst, gilt diese Preisanpassung nicht als

Preisanpassung, die den Kunden berechtigt, das CCP aus wichtigem Grund zu kündigen.

8.4 Sofern im Vertragsformular nicht etwas anderes bestimmt ist, beträgt die Zahlungsfrist 30 Tage ab dem Datum der Rechnung für die CCP-Leistungen. Kommt der Kunde mit der Bezahlung der Beträge in Verzug, kann Leica Geosystems nach alleinigem Ermessen entweder (i) die Erbringung von CCP-Leistungen so lange aussetzen, wie der Kunde die fälligen Beträge nicht bezahlt, oder (ii) den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen.

8.5 Sofern im Vertragsformular nichts anderes bestimmt ist, verstehen sich sämtliche CCP-Gebühren ausschließlich gesetzlicher Mehrwert- bzw. Umsatzsteuer, die auf der Rechnung separat aufgeführt wird und zu Lasten des Kunden geht.

8.6 Die Aufrechnung von ausstehenden Beträgen zwischen dem Kunden und Leica Geosystems ist ausgeschlossen. Die Vertragspartner vereinbaren hiermit, gegenseitig nur schriftlich anerkannte oder gerichtlich festgestellte Gegenforderungen zur Aufrechnung zu bringen.

9 HÖHERE GEWALT

9.1 Wird Leica Geosystems aus unvorhersehbaren Umständen oder aus Gründen, die außerhalb ihrer zumutbaren Kontrolle liegen, an der vertragsgemäßen Leistungserbringung gehindert, haftet sie hierfür nicht. Als solche Ereignisse höherer Gewalt gelten insbesondere Krieg, Aufruhr, Terroranschläge, Embargos, Maßnahmen von zivilen oder militärischen Behörden, Lieferverzug von Lieferanten von Leica Geosystems, Feuer, Überschwemmungen, Unfälle, Streiks und jene Fälle, in denen es unmöglich ist, Transportmittel, Betriebsanlagen, Treibstoff, Energie, Arbeitskräfte oder Material bereitzustellen. Im Falle Höherer Gewalt wird der Zeitraum der Leistungserbringung durch Leica Geosystems um die Dauer der dadurch entstehenden Verzögerung verlängert.

10 GEISTIGES EIGENTUM

10.1 Leica Geosystems ist und bleibt alleinige Eigentümerin aller geistigen Eigentumsrechte hinsichtlich jeglicher Form von CCP-Leistungen (wie insbesondere Neue Versionen, Dokumentationen, etc.) und hinsichtlich des Know-hows, das im Laufe und/oder in Verbindung mit diesen CCP-Leistungen entwickelt wurde.

11 HAFTUNGSBESCHRÄNKUNG

11.1 Vorbehaltlich der nachfolgenden Ziffer 11.2 gelten an Stelle sämtlicher ausdrücklicher oder stillschweigender Garantien, Bedingungen und Bestimmungen, seien sie tatsächlicher oder gesetzlicher Natur, insbesondere Gewährleistung für Sach- und Rechtsmängel und Eignung für bestimmte Verwendungen oder Zwecke, ausschließlich die in diesen CCP-Bedingungen aufgestellten Verpflichtungen. Alle anderen Garantien, Bedingungen, Erklärungen der Vertragspartner, Versprechungen und Garantiezusagen, in welcher Form auch immer, werden hiermit in Bezug auf die CCP-Bedingungen im gesetzlich zulässigen Rahmen ausdrücklich ausgeschlossen.

11.2 Leica Geosystems, ihre Direktoren, Angestellten, Handlungsbevollmächtigten und Berater schließen im gesetzlich zulässigen Rahmen jegliche Haftung – unabhängig, ob aus Vertrag-, Quasivertrag oder Delikt (einschließlich

leichter Fahrlässigkeit) – für mittelbare, besondere, Neben- und Folgeschäden oder Geschäftsverluste jeglicher Art, Verlust von Informationen oder Daten, zusätzliche Ausgaben, Forderungen Dritter und für andere finanzielle Einbußen, die aus oder im Zusammenhang mit diesen CCP-Leistungen entstehen, für andere Verluste infolge der Verwendung, eines Betriebsausfalls oder einer Betriebsunterbrechung des Equipments sowie für Hilfspersonen aus. Dies gilt selbst dann, wenn Leica Geosystems über die Möglichkeit eines Eintritts dieser Schäden informiert wurde.

11.3 Die Haftung von Leica Geosystems zur Zahlung von Schadensersatz für dem Kunden aufgrund dieser CCP-Bedingungen entstandene Schäden gilt nur für unmittelbar entstandene Schäden und ist beschränkt auf den Gesamtbetrag der CCP-Gebühr, die der Kunde an Leica Geosystems in Übereinstimmung mit diesen CCP-Bedingungen während der verbleibenden Vertragsdauer gezahlt hat.

11.4 Der Kunde verpflichtet sich, sicherzustellen, dass er und seine Angestellten über die nötigen Kenntnisse verfügen, um mit dem Equipment zu arbeiten. Leica Geosystems lehnt hiermit jegliche Haftung für Verluste und/oder Schäden ab, die auf ungenügende Kenntnisse des Kunden bezüglich des Equipments zurückzuführen sind.

12 COMPLIANCE

12.1 Der Kunde verpflichtet sich, alle geltenden Gesetze und sonstigen Rechtsvorschriften einschließlich der Gesetze gegen Korruption bzw. zur Korruptionsbekämpfung einzuhalten und keine Handlungen vorzunehmen, die eine Straftat darstellen würden.

12.2 Der Kunde verpflichtet sich, Leica Geosystems jederzeit nach der ersten schriftlichen Aufforderung in angemessener Weise den Nachweis über die Einhaltung der vorstehenden Bestimmung zu erbringen.

12.3 Im Falle eines Verstoßes gegen Abschnitt 12 seitens des Kunden stellt der Kunde Leica Geosystems vollständig von Ansprüchen Dritter frei. Zudem ist Leica Geosystems berechtigt, gemäß den gesetzlichen Bestimmungen vom Vertrag zurückzutreten.

13 EXPORTKONTROLLE

13.1 Leistungen im Rahmen dieses Vertrags unterliegen der Maßgabe, dass ihre Erfüllung nicht durch nationale oder internationale Exportkontrollbestimmungen, wie z. B. Embargos oder andere Sanktionen, beschränkt wird.

13.2 Der Kunde versichert und gewährleistet, dass er keinen Handelssanktionen der USA, der EU und/oder der Vereinten Nationen unterliegt. Zudem versichert und gewährleistet der Kunde, dass er keine direkten oder indirekten geschäftlichen oder sonstigen Beziehungen zu Terroristen, terroristischen Gruppen oder anderen kriminellen, verfassungswidrigen Organisationen oder sanktionierten Geschäftspartnern unterhält. Insbesondere stellt der Kunde durch geeignete organisatorische Maßnahmen u. a. durch den Einsatz geeigneter Systeme sicher, dass die geltenden Embargos, die im Rahmen des Lieferverhältnisses geltenden europäischen Vorschriften gegen Terrorismus und Kriminalität sowie die jeweiligen Bestimmungen der USA oder anderer anwendbarer Bestimmungen im Rahmen seiner Geschäftstätigkeit eingehalten werden.

13.3 Der Kunde verpflichtet sich, alle für den Export oder Versand erforderlichen Informationen und Dokumente zur Verfügung zu stellen. Bei Verzögerungen aufgrund von

Exportkontrollen oder Genehmigungsverfahren werden anderweitige Fristen und Lieferzeiten ausgesetzt. Falls die erforderlichen Genehmigungen nicht erteilt werden oder Lieferungen und Leistungen nicht genehmigungsfähig sind, so gilt der Vertrag in Bezug auf die betreffenden Teile als nicht abgeschlossen.

14 DATENSCHUTZ

14.1 Leica Geosystems behandelt personenbezogene Daten, die im Zusammenhang mit der Vertragserfüllung bekannt werden oder wurden, gemäß den geltenden Datenschutzvorschriften. Details finden Sie in der gesonderten Datenschutzrichtlinie von Leica Geosystems in der jeweils gültigen Version, die unter <https://leica-geosystems.com/global/privacy-policy> verfügbar ist.

15 LAUFZEIT UND KÜNDIGUNG

15.1 Jedes aufgrund eines Vertragsformulars oder eines separaten Wartungs-, Support- oder Garantieverlängerungsvertrages abgeschlossene CCP tritt an dem im Vertragsformular oder in dem jeweiligen Vertrag bestimmten Tag des Vertragsbeginns in Kraft.

15.2 Das Vertragsformular gilt für die im Vertragsformular bestimmte Vertragsdauer. Nach Ablauf der Vertragsdauer endet die Geltung des Vertragsformulars automatisch, sofern es nicht durch Abschluss eines neuen Vertragsformulars erneuert wird.

15.3 Falls die Parteien der automatischen Verlängerung im Vertragsformular zugestimmt haben, verlängert sich die Vertragsdauer jedes Mal um eine neue Vertragsdauer von einem Jahr, sofern keine Partei die automatische Verlängerung mit einer Frist von mindestens zwei Monaten kündigt. Wenn der Vertrag schriftlich abgeschlossen wurde, muss die Kündigung schriftlich erfolgen. Wurde der Vertrag elektronisch geschlossen, kann die Kündigung schriftlich, per E-Mail oder gegebenenfalls über das Leica Geosystems-Kundenportal erfolgen.

15.4 Stellt Leica Geosystems im Zuge der Hardware-Wartungsarbeiten fest, dass das Equipment irreparabel ist, teilt sie dies dem Kunden mit, und das entsprechende Vertragsformular wird mit sofortiger Wirkung beendet. Die für die laufende Vertragsdauer bezahlten CCP-Gebühren werden anteilig erstattet.

15.5 Leica Geosystems kann die Produktion und/oder die Entwicklung von jeglichem (Software- und/oder Hardware-) Equipment und folglich auch die CCP-Leistungen im Hinblick auf dieses Equipment jederzeit und nach alleinigem Ermessen einstellen und das entsprechende Vertragsformular in Bezug auf das jeweilige Equipment mit sofortiger Wirkung ganz oder teilweise kündigen. In einem solchen Fall hat der Kunde keinerlei Anspruch auf Schadensersatz von Seiten Leica Geosystems. Die jeweiligen Vertragsformulare für dieses Equipment werden beendet und die für die laufende Vertragsdauer gezahlten CCP-Gebühren werden dem Kunden anteilig erstattet.

15.6 Die Kündigung eines Software-Lizenzvertrages für die im Equipment enthaltene Software führt automatisch zur außerordentlichen Kündigung sämtlicher Wartungs- und Supportverträge für diese Software, und Leica Geosystems wird mit sofortiger Wirkung aller ihrer Pflichten aus dem Vertragsformular und diesen CCP-Bedingungen enthoben.

Erfolgt die Kündigung des Software-Lizenzvertrages ohne Verschulden oder Fahrlässigkeit des Kunden, werden die für die laufende Vertragsdauer gezahlten CCP-Gebühren dem Kunden anteilig erstattet. Beruht die Kündigung auf dem Verschulden oder der Fahrlässigkeit des Kunden, werden die CCP-Gebühren dem Kunden nicht erstattet.

16 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

16.1 Diese CCP-Bedingungen einschließlich aller Vertragsformulare unterstehen dem materiellen Schweizer Recht. Die Geltung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den Internationalen Warenkauf vom 11. April 1980 ist hiermit ausdrücklich ausgeschlossen. Beide Vertragspartner verpflichten sich, im Falle von Meinungsverschiedenheiten im Zusammenhang mit diesen CCP-Bedingungen und Vertragsformularen eine einvernehmliche Regelung nach Treu und Glauben anzustreben. Wenn trotz der Bemühungen der Vertragspartner auf gutlichem Wege keine Einigung zustande kommt, ist das ordentliche Gericht in Balgach (Schweiz) am Sitz von Leica Geosystems AG zur Entscheidung aller Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ausschließlich zuständig, wobei Leica Geosystems nach alleinigem Ermessen das Recht hat, den Kunden auch an dessen Wohn- oder Unternehmenssitz zu verklagen.

16.2 Diese CCP-Bedingungen einschließlich aller Vertragsformulare bilden die gesamte Vereinbarung zwischen den Vertragspartnern hinsichtlich des Vertragsgegenstandes und ersetzen alle früheren Verhandlungen, Zusagen und Vereinbarungen.

16.3 Jede Ergänzung und/oder Änderung dieser CCP-Bedingungen muss schriftlich als Nachtrag zu diesen CCP-Bedingungen erfolgen und mit der gültigen Unterschrift beider Vertragspartner versehen werden.

16.4 Der Kunde ist nicht berechtigt, seine Rechte und Pflichten aus diesen CCP-Bedingungen ohne vorheriges schriftliches Einverständnis von Leica Geosystems an Dritte abzutreten oder anderweitig zu übertragen.

16.5 Der Kunde hat Leica Geosystems sämtliche Kosten, einschließlich aller angemessenen Anwaltskosten und Gerichtskosten und -gebühren, zu ersetzen, die Leica Geosystems im Zusammenhang mit der berechtigten Geltendmachung oder Durchsetzung ihrer Rechte gemäß diesen CCP-Bedingungen entstehen.

16.6 Sollte eine Bestimmung dieser CCP-Bedingungen – aus welchem Grund auch immer – für null und nichtig erklärt werden, hat dies keinerlei Auswirkungen auf die Gültigkeit der anderen Bestimmungen. In diesem Fall wird die ungültige Bestimmung durch eine andere rechtsgültige Bestimmung ersetzt, die der ursprünglichen Absicht der Vertragspartner am nächsten kommt.


Leica Geosystems
CCP-Bedingungen

Heerbrugg, Dezember 2020

Leica Geosystems

SmartNet Allgemeine Geschäftsbedingungen

1 VORBEMERKUNG

- 1.1 Gegenstand dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen für SmartNet („SmartNet AGB“) sind alle im Rahmen der SmartNet Dienstleistungen angebotenen - Korrekturdaten. Für sämtliche SmartNet Dienstleistungen gelten ausschließlich die nachfolgenden SmartNet AGB. Leica Geosystems ist an widersprechende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden auch dann nicht gebunden, wenn sie die Bestellung des Kunden akzeptiert, die auf die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden verweist. Diese SmartNet AGB können ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung von Leica Geosystems nicht durch nachfolgenden Auftrag oder vom Kunden erhaltenes Schreiben geändert, abbedungen oder ergänzt werden. Geschäfts- oder Einkaufsbedingungen des Kunden sind nur wirksam, wenn Leica Geosystems diese ausdrücklich schriftlich anerkennt.
- 1.2 Leica Geosystems bezieht Daten aus einer nationalen und internationalen Referenzstationsinfrastruktur, unter anderem auch von sämtlichen Referenzstationen des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen,  basierend auf diversen Global Navigation Satellite Systems (GNSS). Die Referenzstationen erfassen in Echtzeit Messdaten mit denen unter Verwendung der Leica Geosystems Software Spider in einem Leica Geosystems eigenen Rechenzentrum eine Leica Geosystems eigene Netzwerkberechnung durchgeführt wird.
- 1.3 Als Ergebnis der Netzwerkberechnung werden dem Kunden GNSS Korrekturdaten zur Verfügung gestellt.
- 1.4 Der Zugriff auf die Korrekturdaten erfolgt über eine Nutzungsberechtigung. Diese Nutzungsberechtigung für die Korrekturdaten wird dem Kunden durch die schriftliche Übergabe eines Benutzernamens (User-ID) und eines Kunden-Passwortes erteilt.
- 1.5 Diese Nutzungsberechtigung beginnt um 0:00 Uhr desjenigen Tages, der im Lizenzauftrag als Lizenzbeginn ausgewiesen ist, und endet um 24:00 Uhr am letzten Tag der dort ausgewiesenen Lizenzdauer.
- 1.6 Für die Nutzung der Korrekturdaten wird eine Lizenzgebühr erhoben.

2 DEFINITIONEN

- 2.1 „**SmartNet Dienstleistungen**“ bezeichnet die Summe der von Leica Geosystems einem Kunden im Rahmen eines gültigen Lizenzvertrages gelieferten Korrekturdaten.
- 2.2 „**Kunde**“ bezeichnet einen Kunden, der ein Nutzer der SmartNet Dienstleistungen auf der Grundlage eines gültigen Lizenzvertrages ist.
- 2.3 „**Lizenzvertrag**“ bezeichnet einen von einem Handlungsbevollmächtigten des Kunden schriftlich beauftragten Vertrag, der Bedingungen zwischen den Vertragspartnern in Bezug auf die spezifische Benutzung von SmartNet Dienstleistungen enthält und der per Verweis die Bedingungen dieses Vertrags einbezieht.
- 2.4 „**Lizenzgebühr**“ bezeichnet die Gebühren, die ein

Kunde für die Nutzung der SmartNet Dienstleistungen zahlen muss und die im Lizenzauftrag bzw. Lizenzvertrag spezifiziert sind.

- 2.5 „**Lizenzbeginn**“ bezeichnet den Zeitpunkt der Freischaltung zur Nutzung der SmartNet Dienstleistungen.
- 2.6 „**Lizenzdauer**“ bezeichnet die Laufzeit des Lizenzvertrages, in dem SmartNet Dienstleistungen durch Leica Geosystems bereitgestellt werden.
- 2.7 „**GPS**“ bezeichnet das Global Positioning System, betrieben vom United States Department of Defense, das alleinig für die Genauigkeit, den täglichen Betrieb und die Wartung der GPS-Satelliten verantwortlich ist.
- 2.8 „**GLONASS**“ bezeichnet das russische Satelliten Navigations System.
- 2.9 „**GNSS**“ bezeichnet das Global Navigation Satellite System, dass die Signale aller globalen Systeme beinhaltet, d.h. GPS (US), GLONASS (Russland) und jedwede zukünftigen Entwicklungen der Satellitennavigation, die von Leica Geosystems in die SmartNet Dienstleistungen aufgenommen werden.
- 2.10 „**SmartNet RTK**“ bezeichnet aus der Benutzung von GNSS L1-, L2-, Code- und Trägerphasen sowie ggfs. weiteren satellitengeodätischen Beobachtungen abgeleitete Korrekturdaten (wie allgemein im Kontext von GNSS Signalen verstanden), die eine Positionierung im Zentimeter-Bereich erlauben.
- 2.11 „**SmartNet DGNSS**“ bezeichnet aus der Benutzung der GNSS L1- und Code-Beobachtungen abgeleitete Korrekturdaten (wie allgemein im Kontext von GNSS Signalen verstanden), die eine Positionierung im Submeter-Bereich erlauben.
- 2.12 „**Internet Provider**“ bezeichnet die Gesellschaften der mobilen GSM/GPRS Provider.
- 2.13 „**MountPoint**“ bezeichnet den IP-basierten Zugangspunkt, an dem die Korrekturdaten im definierten Format für den Zugang des Kunden zu den SmartNet Dienstleistungen per Internet via GPRS/NTRIP bereitgestellt werden.

3 ALLGEMEINE VEREINBARUNGEN

- 3.1 Überschriften sind nur zur besseren Lesbarkeit eingefügt und dürfen nicht die Auslegung jedweder Bestimmung dieser SmartNet AGB oder des Lizenzvertrages beeinflussen.
- 3.2 Insoweit es der Kontext nicht anderweitig verlangt schließen in diesen SmartNet AGB und in allen Lizenzverträgen Worte im Maskulin das Feminin ein und umgekehrt und schließen Worte im Singular den Plural ein und umgekehrt.
- 3.3 Ein Verweis auf eine gesetzliche Bestimmung in diesen SmartNet AGB oder in den Lizenzverträgen schließt einen Verweis auf diese gesetzliche Bestimmung ein, unabhängig davon, ob diese von Zeit zu Zeit geändert, verlängert oder wieder in Kraft gesetzt wird.
- 3.4 Jedweder Verweis auf einen Lizenzpartner bezeichnet einen Partner des Lizenzvertrages.

4 ZUGANG ZU DEN SMARTNET DIENSTLEISTUNGEN

- 4.1 Der Kunde muss zum Empfang von SmartNet Dienstleistungen zu seinen eigenen Lasten und Risiko einen Zugang über einen Internet-Provider einrichten.

- 4.2 Leica Geosystems behält sich das Recht vor, nach alleinigem Ermessen und ohne diesbezügliche Verpflichtung SmartNet Dienstleistungen zu erweitern, zu ändern oder neue hinzuzufügen.
- 4.3 Zwar stützen sich die SmartNet Dienstleistungen derzeit auf die Verwendung von GPS- und GLONASS-Beobachtungen, jedoch behält sich Leica Geosystems das Recht vor, nach eigenem Ermessen zusätzliche oder alternative globale Navigations-Satellitensysteme zu benutzen und somit weitere SmartNet Dienstleistungen zu generieren.

5 BENUTZUNGSBEDINGUNGEN

- 5.1 Der Kunde erkennt an, dass Genauigkeiten vollständig vom GPS/GNSS-Empfänger des Kunden, dem Standort des GPS/GNSS-Empfängers, der individuellen Empfangssituation sowie der Satellitengeometrie und -verfügbarkeit abhängen und dass Leica Geosystems diesbezüglich keine Genauigkeitsgarantien gewähren kann.
- 5.2 Der Kunde erkennt an, dass die Nutzung der SmartNet Dienstleistungen durch lokale Bedingungen wie Signalblockierungen oder -störungen, die Verfügbarkeit von GSM/GPRS über den Internet Provider oder andere Phänomene unterbrochen oder die Gültigkeit von Daten beeinträchtigt sein kann.

6 LEISTUNGEN VON LEICA GEOSYSTEMS

- 6.1 Leica Geosystems ist für die Einrichtung und Unterhaltung eines Zugangs und/oder einer GSM-Einwahlmöglichkeit verantwortlich, die den Empfang von SmartNet Dienstleistungen ermöglichen.
- 6.2 Leica Geosystems informiert den Kunden so bald wie möglich bei Ausfall oder Qualitätsmängeln der SmartNet Dienstleistungen. Des weiteren unterrichtet Leica Geosystems den Kunden in angemessener Frist über beabsichtigte Änderungen von Dateninhalten und Datenformaten, wenn und soweit diese Auswirkungen auf die Nutzung der SmartNet Dienstleistungen haben.
- 6.3 Leica Geosystems verpflichtet sich, alle wirtschaftlich vertretbaren Anstrengungen zu unternehmen, um das Leistungspotential von SmartNet Dienstleistungen kontinuierlich zu pflegen und auszuweiten.

7 PREISE UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

- 7.1 Mit Abschluss eines Lizenzvertrages ist eine Lizenzgebühr in der im Lizenzauftrag nachgewiesenen Höhe fällig.
- 7.2 Die ausgewiesene Lizenzgebühr gilt für die Lizenzdauer und wird zu Lizenzbeginn in voller Höhe erhoben.
- 7.3 Kommt der Kunde mit der Bezahlung der Beträge in Verzug, kann Leica Geosystems nach alleinigem Ermessen entweder die Erbringung von SmartNet Dienstleistungen so lange aussetzen, wie der Kunde die fälligen Beträge nicht bezahlt, oder den Lizenzvertrag mit sofortiger Wirkung kündigen.
- 7.4 Sofern im Lizenzvertrag nichts anderes bestimmt ist, verstehen sich sämtliche Lizenzgebühren ausschließlich gesetzlicher Mehrwert- bzw. Umsatzsteuer, die auf der Rechnung separat ausgewiesen wird und zu Lasten des Kunden geht
- 7.5 Die Aufrechnung von ausstehenden Beträgen zwischen dem Kunden und Leica Geosystems durch den Kunden ist ausgeschlossen. Der Kunde darf nur schriftlich anerkannte oder gerichtlich festgestellte Gegenforderungen zur Aufrechnung zu bringen.
- 7.6 Leica Geosystems ist jederzeit dazu berechtigt, die Lizenzgebühr zu ändern. Leica Geosystems wird den

Kunden hierüber schriftlich einen (1) Monat im Voraus in Kenntnis setzen.

8 LAUFZEIT UND KÜNDIGUNG

- 8.1 Jeder Lizenzvertrag tritt nach erfolgter schriftlicher Auftragsbestätigung seitens Leica Geosystems an dem im Lizenzauftrag bestimmten Tag des Lizenzbeginns in Kraft.
- 8.2 Der Lizenzvertrag gilt für die im Lizenzauftrag bestimmte Lizenzdauer. Nach Ablauf der Lizenzdauer verlängert sich der Lizenzvertrag automatisch um die vorherige Vertragsdauer, sofern nicht eine abweichende Lizenzdauer im Lizenzvertrag vereinbart oder die Lizenzdauer mit einer Frist von drei (3) Monaten zum Vertragsende gekündigt wird.
- 8.3 Leica Geosystems ist berechtigt, unter Berücksichtigung einer angemessenen Vorlaufzeit den Lizenzvertrag jederzeit und nach alleinigem Ermessen schriftlich zu kündigen und die Erbringung von SmartNet Dienstleistungen ganz oder teilweise einzustellen. In einem solchen Fall hat der Kunde keinerlei Anspruch auf Schadenersatz von Seiten Leica Geosystems. Die für die laufende Vertragsdauer gezahlten Gebühren werden dem Kunden anteilig zurückerstattet.

9 GEWÄHRLEISTUNG UND HAFTUNG

- 9.1 Die SmartNet Dienstleistungen werden weder operativ, funktional, technisch oder anderweitig für die Anforderungen jedweden spezifischen Kunden bereitgestellt. Es ist die Verantwortung der Kunden, sicherzustellen, dass sich die SmartNet Dienstleistungen für die von ihm beabsichtigte Nutzung eignen.
- 9.2 Leica Geosystems gibt keinerlei Gewährleistung oder Zusicherung bezüglich der ununterbrochenen Kontinuität von SmartNet Dienstleistungen (ganz oder teilweise) ab.
- 9.3 Leica Geosystems gewährleistet nicht, dass SmartNet Dienstleistungen frei von Fehlern oder Mängeln sind.
- 9.4 Leica Geosystems übernimmt keinerlei Verantwortung oder Haftung für jedweden Verlust oder Schaden jedweder Art, entstehend aus:
 - (1) der Benutzung der SmartNet Dienstleistungen oder deren Mount-Points;
 - (2) jedwede Unterbrechung oder Ausfall (ganz oder teilweise) jedweder elektronischen Übertragung der SmartNet Dienstleistungen oder deren Mount-Points;
 - (3) jedweder Unterbrechung, Störung oder Nichtverfügbarkeit (ganz oder teilweise) des GNSS (oder Unterbrechung, Störung oder Nichtverfügbarkeit der SmartNet Dienstleistungen in Folge dieser).
- 9.5 Leica Geosystems, ihre Direktoren, Angestellten, Handlungsbevollmächtigten und Berater schließen im gesetzlich zulässigen Rahmen jegliche Haftung – unabhängig ob aus Lizenzvertrag, Quasivertrag oder Delikt (einschließlich leichter Fahrlässigkeit) – für mittelbare, besondere, Neben- und Folgeschäden oder Geschäftsverluste jeglicher Art, Verlust von Informationen oder Daten, zusätzliche Ausgaben, Forderungen Dritter und für andere finanzielle Einbußen, die aus oder im Zusammenhang mit den SmartNet Dienstleistungen entstehen, sowie für andere Verluste infolge der Verwendung, einem Betriebsausfall oder einer Betriebsunterbrechung der SmartNet Dienstleistungen aus. Dies gilt selbst dann, wenn Leica Geosystems über die Möglichkeit eines Eintritts dieser Schäden informiert wurde.
- 9.6 Die Haftung von Leica Geosystems zur Zahlung von Schadenersatz für dem Kunden aufgrund dieser SmartNet AGB entstandene Schäden gilt nur für unmittelbar entstandene Schäden und ist beschränkt auf den Ge-

sambetrag der Lizenzgebühr, die der Kunde an Leica Geosystems in Übereinstimmung mit diesen SmartNet AGB während der verbleibenden Lizenzdauer gezahlt hat.

- 9.7 Der Kunde verpflichtet sich, sicherzustellen, dass er und seine Angestellten über die nötigen Kenntnisse verfügen, um die SmartNet Dienstleistungen nutzungsgerecht einsetzen zu können. Leica Geosystems lehnt hiermit jegliche Haftung für Verluste und/oder Schäden ab, die auf ungenügende Kenntnisse des Kunden bezüglich der SmartNet Dienstleistungen zurückzuführen sind.

10 DATENSCHUTZ

- 10.1 Leica Geosystems gewährleistet dem Kunden, dass alle von ihm erhaltenen personen- und kundenbezogenen Daten, die dem Zweck der Erbringung der SmartNet Dienstleistungen und/oder der beauftragten Vermittlung von Leistungen von Internet Providern dienen, ausschließlich hierfür verwendet und in keiner Weise Dritten zugänglich gemacht werden.

11 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- 11.1 Diese SmartNet AGB einschließlich aller Lizenzaufträge und Anhänge bilden die gesamte Vereinbarung zwischen den Vertragspartnern hinsichtlich des Vertragsgegenstandes und ersetzen alle früheren Verhandlungen, Zusagen und Vereinbarungen.
- 11.2 Jede Ergänzung und/oder Änderung dieser SmartNet AGB muss schriftlich als Nachtrag zu diesen SmartNet AGB erfolgen und mit der gültigen Unterschrift beider Vertragspartner versehen werden.
- 11.3 Der Kunde ist nicht berechtigt, seine Rechte und Pflichten aus diesen SmartNet AGB ohne vorheriges schriftliches Einverständnis von Leica Geosystems an Dritte abzutreten oder anderweitig zu übertragen.

- 11.4 Der Kunde hat Leica Geosystems sämtliche Kosten, einschließlich aller angemessenen Anwaltskosten und Gerichtskosten und –gebühren, zu ersetzen, die Leica Geosystems im Zusammenhang mit der berechtigten Geltendmachung oder Durchsetzung ihrer Rechte gemäß diesen SmartNet AGB entstehen.
- 11.5 Sollte eine der Bestimmungen dieser SmartNet AGB – aus welchem Grund auch immer – für null und nichtig erklärt werden, hat dies keinerlei Auswirkungen auf die Gültigkeit der anderen Bestimmungen. In diesem Fall wird die ungültige Bestimmung durch eine andere rechtsgültige Bestimmung ersetzt, die der ursprünglichen Absicht der Vertragspartner am nächsten kommt.

12 ANWENDBARES RECHT UND GERICHTSSTAND

- 12.1 Diese SmartNet AGB einschließlich aller Lizenzverträge unterstehen dem materiellen Recht am Sitz der Leica Geosystems Austria GmbH. Die Geltung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den Internationalen Warenkauf vom 11. April 1980 ist hiermit ausdrücklich ausgeschlossen. Beide Vertragspartner verpflichten sich, im Falle von Meinungsverschiedenheiten im Zusammenhang mit diesen SmartNet AGB und Lizenzverträgen eine einvernehmliche Regelung nach Treu und Glauben anzustreben. Wenn trotz der Bemühungen der Vertragspartner auf gutlichem Wege keine Einigung zustande kommt, ist das ordentliche Gericht am Sitz der Leica Geosystems Austria GmbH zur Entscheidung aller Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ausschließlich zuständig, wobei die Leica Geosystems Austria GmbH das Recht hat, den Kunden auch an dessen Wohn- oder Unternehmenssitz zu verklagen.

Leica Geosystems Software-Lizenzvertrag

Bitte lesen Sie diesen Lizenzvertrag gründlich durch, bevor Sie die Software einsetzen

LESEN SIE BITTE DIE BESTIMMUNGEN DIESES LIZENZVERTRAGES (DER „LIZENZVERTRAG“) SORGFÄLTIG DURCH, BEVOR SIE DAS PRODUKT (WIE DIES NACHSTEHEND IN § 1 DEFINIERT IST) EINSETZEN. DAS PRODUKT BEINHÄLTET SOFTWARE, DIE LEICA GEOSYSTEMS IHNEN ZUR NUTZUNG AUSSCHLIESSLICH GEMÄSS DEN NACHSTEHENDEN BESTIMMUNGEN LIZENZIERT. SIE DÜRFEN DIE SOFTWARE NUR INSTALLIEREN ODER NUTZEN, WENN SIE DIE HIERIN ENTHALTENEN VERTRAGSBESTIMMUNGEN GELESEN UND IHNEN ZUGESTIMMT HABEN. WENN SIE MIT DER INSTALLATION ODER DER NUTZUNG DER SOFTWARE ODER EINES BESTANDTEILS DER SOFTWARE BEGINNEN, SO GILT DIES ALS IHRE ZUSTIMMUNG ZU SÄMTLICHEN VERTRAGSBESTIMMUNGEN DER LIZENZ, DER GEWÄHRLEISTUNG, DER HAFTUNGSBESCHRÄNKUNG UND ALLEN ÜBRIGEN BESTIMMUNGEN DIESES LIZENZVERTRAGES.

WENN SIE DEN BESTIMMUNGEN DIESES LIZENZVERTRAGES NICHT ZUSTIMMEN, IST ES IHNEN NICHT GESTATTET, DIE SOFTWARE ZU NUTZEN. SIE SIND IN DIESEM FALL DAZU VERPFLICHTET, DIE NICHT-BENUTZTE SOFTWARE ZUSAMMEN MIT DER BEGLEITENDEN DOKUMENTATION UND DEM KAUFBELEG INNERHALB VON ZEHN (10) TAGEN NACH DEM KAUF AN DEN HÄNDLER ZURÜCKGEBEN, VON DEM SIE DAS PRODUKT GEKAUFT HABEN, UM EINE VOLLE ERSTATTUNG DES KAUFFPREISES ZU ERHALTEN.

DIESE SOFTWARE KANN EINE TECHNOLOGIE ZUR PRODUKTAKTIVIERUNG UND ANDERE TECHNOLOGIEN ZUR VERHINDERUNG DER NICHT AUTORISIERTEN NUTZUNG BZW. DER ERSTELLUNG NICHT AUTORISierter KOPIEN ODER ZUR ERBRINGUNG VON TECHNISCHEM BZW. SUPPORT-DIENSTLEISTUNGEN DURCH LEICA GEOSYSTEMS ODER EINEN AUTORISIERTEN VERTRIEBSPARTNER AUS DER FERNE ENTHALTEN. DIESE TECHNOLOGIEN KÖNNEN DAFÜR SORGEN, DASS IHR COMPUTER ODER IHR GERÄT AUTOMATISCH EINE VERBINDUNG ZUM INTERNET HERSTELLT. ZUDEM KANN DIE SOFTWARE, SOBALD EINE VERBINDUNG HERGESTELLT IST, IHRE SERIENNUMMER/LIZENZNUMMER AN LEICA GEOSYSTEMS ÜBERMITTELN UND AUF DIESE ART DIE UNZULÄSSIGE NUTZUNG DER SOFTWARE VERHINDERN. DARÜBER HINAUS KANN DIE SOFTWARE ANDERE SUPPORTRELEVANTE INFORMATIONEN WIE KONFIGURATIONEN ODER NUTZUNGSSTATISTIKEN ÜBERMITTELN ODER DAS HERUNTERLADEN VON PRODUKTSOFTWAREUPDATES ERLAUBEN BZW. IN DIE WEGE LEITEN.

1 Definitionen

„**Patches**“ bezeichnet die Behebung eines Programmfehlers (Bug) oder einer fehlerhaften Funktion der Software oder der jeweils entsprechenden Softwarecodes.

„**Produkt**“ bezeichnet (a) das Leica Geosystems Instrument, das Sie gegebenenfalls zur Verwendung mit der Software gekauft haben, oder (b) die Software selbst, wenn Sie nur die Software gekauft haben.

„**Kaufvertrag**“ bezeichnet die Kaufbestellung, den Kaufvertrag oder jedes andere Dokument, aufgrund dessen Sie das Produkt gekauft haben.

„**Software**“ bezeichnet je nachdem die Leica Geosystems Software und die dazugehörige Dokumentation (in elektronischer oder in Papierform), die (a) Ihnen auf einem Datenträger geliefert wird, oder die (b) auf dem Produkt vorinstalliert ist (falls das Produkt nicht die Software selbst ist), oder die (c) von Ihnen nach vorheriger Zustimmung von Leica Geosystems online heruntergeladen werden kann.

„**Leistungsbeschreibung**“ bezeichnet die in der Produktbeschreibung beschriebene Funktionalität der Software und der Hilfsfunktionen, falls es welche gibt, die in elektronischer oder Papierform von Leica Geosystems in Verbindung mit der Software zur Verfügung gestellt werden.

„**Bestimmte Computer-Anlage**“ bezeichnet das in der Produktbeschreibung bestimmte Umfeld für die elektronische Datenverarbeitung (EDV), das für das ordnungsgemäße Funktionieren der Software erforderlich ist.

„**Updates**“ bezeichnet Software, in der die Fehler einer älteren Version der Software korrigiert wurden, oder die, ohne dass dazu aufgrund dieses Vertrages eine Verpflichtung besteht, die Funktionalität der Software dadurch erweitert, dass sie zusätzliche Funktionen oder andere leistungssteigernde Elemente enthält.

2 Lizenzumfang

Leica Geosystems AG, Heinrich-Wild-Strasse, CH-9435 Heerbrugg, Schweiz (entweder der „Lizenzgeber“ oder „Leica Geosystems“ genannt) räumt Ihnen (dem „Lizenznehmer“) hiermit - vorbehaltlich der Zahlung der jeweiligen Lizenzgebühr und der ständigen Einhaltung der Bestimmungen dieses Vertrages - das **nicht ausschließliche, nicht übertragbare, nicht unterlizenzierbare und nicht abtretbare Recht** ein, die Software auf einer (1) Anwendung **in der nachstehend beschriebenen Weise zu nutzen**, soweit nicht in dem Kaufvertrag etwas anderes bestimmt ist. Die Nutzung der Software für einen anderen als den in diesem Vertrag bestimmten Zweck ist nicht gestattet.

Die vorstehende **Lizenz ist wie folgt eingeschränkt**: (a) die Software darf nur auf der zulässigen Anzahl von Anwendungen und in maschinenlesbarer Form genutzt werden; (b) die Software darf als Ganzes oder zum Teil nur auf der Bestimmten Computer-Anlage in Übereinstimmung mit den Installationsanweisungen des Lizenzgebers installiert, gespeichert und ausgeführt werden, und (c) es darf eine (1) Kopie der Software ausschließlich für Sicherungs- und Archivierungszwecke gefertigt werden, vorausgesetzt, dass diese Kopie mit einem umfassenden Urheberrechtsvermerk nebst sämtlichen zusätzlichen Hinweisen auf die Rechte des Lizenzgebers an der Software und mit der Bezeichnung der originalen Version gekennzeichnet ist. Falls es sich bei der Software um ein Update oder ein zusätzliches Modul für ein System, Instrument oder eine Anlage handelt, die bereits lizenziert sind, darf der Lizenznehmer nur so viele Kopien machen, wie dies ursprünglich vom Lizenzgeber bewilligt wurde. Bestimmte vom Lizenzgeber gelieferte Software kann ein spezielles Programm enthalten, das die Anzahl der gleichzeitigen Nutzer der Software in einer Netzwerkumgebung zusammen mit der Anzahl der lizenzierten Kopien der Software mit Ausnahme der Sicherungskopien regelt und überwacht (das „Spezialprogramm“). Der Lizenznehmer stimmt hiermit der Einbeziehung und dem Einsatz eines solchen Spezialprogramms und anderer Sicherungsvorrichtungen bezüglich der Software zu. Dem Lizenznehmer ist es verboten, ein solches Spezialprogramm oder sonstige Sicherungsvorrichtungen zu umgehen, zurückzuübersetzen (reverse-engineering) oder zu kopieren.

Der Lizenznehmer darf die Software nur so nutzen, wie dies nach der vorstehenden Lizenz erlaubt ist; er darf nicht (a) die Software oder Bestandteile der Software in irgendeiner Weise ändern (einschließlich, aber ohne Beschränkung auf Änderungen durch Modifizierungen, Anpassungen, Übersetzungen oder Second-hand-Versionen), (b) die Software oder Bestandteile der Software dekompile, (c) die Software oder Bestandteile der Software zurückübersetzen (reverse-engineering) oder disassemblieren oder die Software auf andere Art in eine für den Menschen lesbare Form übertragen, (d) die Software oder Bestandteile der Software auf ein anderes Betriebssystem übertragen, (e) die Software oder Bestandteile der Software ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Lizenzgebers an Dritte weitergeben oder Dritten auf andere Weise zur Verfügung stellen (auch nicht u. a. zu Testzwecken oder als Geschenk, zur Pacht, als Darlehen oder in Unterlizenz oder über ein Servicebüro), (f) die Software oder Bestandteile der Software ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Lizenzgebers auf einer anderen Computer-Anlage als der Bestimmten Computer-Anlage oder an mehr als einem Arbeitsplatz, in Netzwerken, auf einem Client-Server-System oder auf mobilen Zusatzgeräten nutzen, (g) Hinweise, Etiketten oder Kennzeichnungen der Software im Zusammenhang mit dem Urheberrecht entfernen, verändern oder unkenntlich machen, (h) eine Ausrüstung, ein Gerät, eine Software oder ein anderes Hilfsmittel einsetzen, um den von Leica Geosystems für die Software verwendeten Kopierschutz zu umgehen oder zu beseitigen oder die Software mit einem Autorisierungscode, einer Seriennummer oder einem anderweitigen, nicht bei Leica Geosystems oder einem autorisierten Vertriebshändler erworbenen Kopierschutzgerät zu betreiben oder (i) eine Ausrüstung, ein Gerät, eine Software oder ein anderes Hilfsmittel einsetzen, um Nutzungseinschränkungen zu umgehen oder zu beseitigen oder um von Leica Geosystems deaktivierte Funktionen zu aktivieren.

Für die Installation und den Zugriff auf die Software und deren dauerhafte Nutzung kann eine Berechtigungsnummer benötigt werden. Für bestimmte Funktionen oder vor der Vergabe einer Berechtigungsnummer durch Leica Geosystems kann eine Registrierung erforderlich sein. Der Lizenznehmer stimmt der Nutzung der vom Lizenznehmer, einem autorisierten Vertriebspartner oder von einem Dritten im Auftrag des Lizenznehmers im Zusammenhang mit dem Kauf der Softwarelizenz angegebenen Daten und Informationen durch Leica Geosystems zur Registrierung der Software zu. Der Lizenznehmer verpflichtet sich, Leica Geosystems, einem autorisierten Vertriebspartner oder einem im Auftrag des Lizenznehmers handelnden Dritten korrekte und aktuelle Registrierungsdaten zur Verfügung zu stellen. Der Lizenznehmer stimmt weiter zu, diese Registrierungsdaten mittels von Leica Geosystems bereitgestellten Registrierungsverfahren für Kundendaten zu pflegen und zu aktualisieren. Durch die Installation und Verwendung der Software erklärt sich der Lizenznehmer damit einverstanden, dass Leica Geosystems bei der Registrierung bekannt gegebene oder später aktualisierte personenbezogene Daten zur Vergabe von Berechtigungsnummern und zur Verwaltung der Geschäftsbeziehung zwischen Leica Geosystems und dem Lizenznehmer (auch zur automatischen Vergabe von Berechtigungsnummern für künftige Käufe) nutzt. Die anderweitige Verwendung derartiger personenbezogener Daten erfolgt gegebenenfalls unter Berücksichtigung der Datenschutzrichtlinie des Unternehmens, die bei Bedarf angefordert werden kann.

Die Aktivierungssicherheitsmechanismen können die Software deaktivieren, wenn der Lizenznehmer den Versuch unternimmt, die Software ohne Zustimmung oder Autorisierung durch Leica Geosystems auf einen anderen Computer oder ein anderes Gerät zu übertragen, wenn die Datumseinstellmechanismen des Computers oder des Geräts manipuliert werden, wenn der Lizenznehmer die Software nach Ablauf eines bestimmten Erprobungszeitraums oder einer festgelegten Frist weiterverwendet oder wenn der Lizenznehmer andere Maßnahmen trifft, die den Sicherheitsmodus auslösen.

Mit Hilfe dieser Software kann sich die Bestimmte Computer-Anlage automatisch mit dem Internet verbinden und mit Leica Geosystems oder Dritten, die sich mit der Entwicklung bzw. Validierung der Software beschäftigen, Kontakt aufnehmen.

Diese Softwarelizenz erfasst **keine Software von Dritten** und schließt deren Nutzung nicht ein. Das Recht des Lizenznehmers zur Nutzung derartiger Software unterliegt den Bestimmungen, die von diesen Dritten festgesetzt werden.

Diese Softwarelizenz gilt auch für **Open Source Software (OSS)**. Im Falle eines Konflikts mit den Bestimmungen dieses Software-Lizenzvertrags gelten die Bestimmungen des entsprechenden OSS-Lizenzvertrags.

3 Gewährleistung

Ausdrückliche Gewährleistung. Der Lizenzgeber gewährleistet gegenüber dem ursprünglichen Lizenznehmer, dass (a) der **Datenträger**, auf dem die Software gespeichert ist, zum Zeitpunkt der Lieferung an den Lizenznehmer frei von Herstellungs- und Materialmängeln ist, und dass (b) für eine Gewährleistungsfrist von einem (1) Jahr ab dem Kaufdatum des **Produkts** die Software (aber nicht die Updates) in wesentlicher Übereinstimmung mit der Leistungsbeschreibung funktioniert, vorausgesetzt, dass die Software so genutzt wird, wie dies nach der vorstehenden Lizenz erlaubt ist, und auf der Bestimmten Computer-Anlage und in Übereinstimmung mit den in der Produktbeschreibung festgelegten Bestimmungen für die Installation, die Nutzung und den Betrieb eingesetzt wird. **Der Lizenzgeber gewährleistet nicht**, dass die Software frei von Mängeln ist, ohne Unterbrechungen läuft, die Erwartungen des Lizenznehmers erfüllt oder in Kombination mit Hardware- oder Softwareprodukten von Dritten funktioniert, oder dass sämtliche Programmfehler korrigiert werden. Zusätzlich zu den vorstehend genannten Voraussetzungen muss ein Fehler, damit dieser ausreichend schwerwiegend ist, um die vorstehend unter (b) geregelte Gewährleistung zu verletzen, dazu führen, dass die Funktionen der Software - wenn diese so genutzt wird, wie dies nach der vorstehenden Lizenz erlaubt ist - so von der Leistungsbeschreibung abweichen, dass die Software für den in der Produktbeschreibung bestimmten Zweck untauglich ist. Wenn der Lizenznehmer die erforderliche Funktionalität auf indirekte Weise (durch einen sogenannten „work around“) herstellen kann, stellt die betreffende Beeinträchtigung keinen Mangel dar, der Verpflichtungen aufgrund der vorstehenden Gewährleistung auslöst. **Die alleinige Verpflichtung des Lizenzgebers** aus der vorstehenden Gewährleistung besteht darin, nach seiner Wahl und auf seine Kosten, entweder (a) den Datenträger und/oder die Software **zu ersetzen**, so dass diese im Wesentlichen mit der Leistungsbeschreibung übereinstimmt (dazu gehört auch der Ersatz durch eine neuere Version oder eine gleichwertige Software) oder (b) die Software durch Überlassung von Codes zur Korrektur, von work around-Lösungen und/oder Updates, einschließlich einer aktualisierten Dokumentation und weiterer Dokumente, **zu reparieren** oder (c) gemäß dem nachfolgenden § 7 diesen Lizenzvertrag **zu kündigen** und die Lizenzgebühren nach Rückgabe der Software zurückzuerstatten. Die vorstehende Gewährleistung gilt für alle ersetzten Datenträger und ersetzte Software bis zum Ablauf der ursprünglichen Gewährleistungsfrist. Die Kosten und die Gefahr für eine Lieferung der Software an den vom Lizenzgeber bestimmten Servicepunkt werden vom Lizenznehmer getragen.

Erhalt von Leistungen zur Gewährleistung. Wenn der Lizenznehmer einen Mangel in der Software entdeckt, der eine Verpflichtung aufgrund der vorstehenden Gewährleistung auslösen könnte, wird er die Nutzung der Software unverzüglich einstellen und den Lizenzgeber oder einen ortsansässigen Vertriebspartner innerhalb der Meldefrist für Mängel schriftlich über den Mangel informieren und eine ausreichende Dokumentation zum Nachweis des Mangels übergeben. Diese Meldefrist für Mängel beträgt neunzig (90) Tage ab Lieferdatum des Datenträgers (für einen Mangel des Datenträgers) und ein (1) Jahr ab Lieferdatum der Software (für einen Mangel der Software). Die schriftliche Dokumentation zum Nachweis des Mangels ist ausreichend, wenn der Lizenzgeber in der Lage ist, den vom Lizenznehmer entdeckten Mangel zu reproduzieren. Der Lizenznehmer wird den jeweiligen Kaufbeleg beifügen, so dass der Lizenzgeber feststellen kann, ob die Meldefrist für den jeweiligen Mangel eingehalten wurde. Der Lizenznehmer wird keine Änderungen oder Reparaturen selbst ausführen oder zulassen, dass Änderungen oder Reparaturen von unbefugten Dritten ausgeführt werden. Wenn der Lizenzgeber dies wünscht, wird der Lizenznehmer ihn bei der Analyse der Ursachen und Umstände unterstützen, die den Mangel hervorgerufen haben, und bei der Entwicklung und dem Test von Korrekturcodes oder einer work around-Lösung behilflich sein.

Ausschließlichkeit der Gewährleistung. Die einzigen Rechte des Lizenznehmers bei Mängeln der Software sind in der vorstehenden ausdrücklichen Gewährleistung bestimmt. Die Software wird mit ihren gegenwärtigen Eigenschaften in ihrem „Ist-Zustand“ lizenziert. Der Lizenzgeber gewährt keine andere Gewährleistung oder Garantie außer der vorstehenden ausdrücklichen Gewährleistung. Diese ausdrückliche Gewährleistung gilt an Stelle sämtlicher übrigen ausdrücklichen oder konkludenten Gewährleistungen, die entweder in tatsächlicher Hinsicht oder aufgrund von Gesetzen bestehen, einschließlich von Zusicherungen, Bestimmungen bezüglich der Gebrauchstauglichkeit, Eignung für einen bestimmten Zweck, zufriedenstellender Qualität und Nichtverletzung von Rechten, die hiermit alle ausdrücklich ausgeschlossen werden. Der Lizenznehmer erkennt an, dass die Vertriebspartner und Händler des Lizenzgebers nicht berechtigt sind, irgendwelche Gewährleistungen, Garantien oder Zusicherungen bezüglich der Verwendung, Eignung oder Anwendungsergebnisse der Software oder bezüglich der Präzision, Genauigkeit oder Zuverlässigkeit derselben zu geben. Eine derartige Gewährleistung, Garantie oder Zusicherung ist unwirksam. Es obliegt dem Lizenznehmer, die Software auszuwählen, die seine Anforderungen erfüllt. Der Lizenznehmer trägt das volle Risiko für die Leistung der Software, für die damit erzielten Ergebnisse und für die Eignung der Software für die Nutzung, die der Lizenznehmer beabsichtigt. Dies gilt selbst dann, wenn der Lizenzgeber zuvor über die beabsichtigte Nutzungsweise der Software informiert wurde.

Der Lizenzgeber wird von seinen Verpflichtungen aus der vorstehenden ausdrücklichen Gewährleistung befreit, soweit ein Mangel durch Umstände verursacht wurde, für die er nicht verantwortlich ist, einschließlich, aber ohne Beschränkung auf (a) die Nichteinhaltung der in der Produktbeschreibung oder der Dokumentation bestimmten Bedingungen für die Nutzung und den Betrieb; (b) die Verletzung der Bestimmungen dieses Lizenzvertrages; (c) die unbefugte Vornahme von Änderungen an der Software oder die unbefugte Beeinträchtigung der Software durch den Lizenznehmer oder Dritte; (d) Fehler beim Betrieb der Software, die durch Angestellte des Lizenznehmers oder Dritte verursacht wurden; (e) die Auswirkungen von Systemen oder Programmen, die nicht vom Lizenzgeber geliefert wurden, oder (f) die Verwendung auf anderen Computer-Anlagen als der Bestimmten Computer-Anlage.

Wenn der Lizenzgeber nicht aufgrund dieser Gewährleistungsbestimmungen für einen Mangel verantwortlich ist oder der Lizenzgeber zusätzliche Aufwendungen macht, die dadurch verursacht werden, dass der Lizenznehmer seine Pflichten aus diesem § 3 (einschließlich, aber ohne Beschränkung auf seine Verpflichtung, den Lizenzgeber zu unterstützen und mit Dokumentation zu versorgen) nicht vollständig erfüllt, ist der Lizenzgeber berechtigt, dem Lizenznehmer die Kosten, die ihm für die Analyse und Behebung des Mangels nach Aufwand von Zeit und Material entstanden sind, zu den dann geltenden Gebührensätzen des Lizenzgebers in Rechnung zu stellen.

4 Gewerbliche Schutzrechte

Dem Lizenznehmer werden nur die Rechte an der Software eingeräumt, die ausdrücklich in § 2 dieses Lizenzvertrages genannt sind. **Der Lizenzgeber bleibt alleiniger Inhaber** sämtlicher übrigen Rechte an der Software, einschließlich, aber ohne Beschränkung auf **Eigentumsrechte, Patentrechte, Urheberrechte, Markenrechte, Rechte an Geschäftsgeheimnissen und sonstige gewerblichen Schutzrechte**. Der Lizenznehmer darf die Hinweise auf Urheberrechte, Marken oder sonstige Eigentumsrechte des Lizenzgebers nicht von der Software entfernen, zudecken oder verändern. Der Lizenznehmer ergreift alle angemessenen Maßnahmen, um die unbefugte Nutzung, Vervielfältigung, Verkauf oder Veröffentlichung der Software und die unbefugte Gewährung des Zugangs zur Software zu verhindern. Der Lizenznehmer entschädigt den Lizenzgeber für jeglichen Verlust, Schaden, Ansprüche und Aufwendungen (einschließlich, aber ohne Beschränkung auf angemessene Aufwendungen für die Rechtsverfolgung), die durch eine Verletzung der Rechte des Lizenzgebers durch den Lizenznehmer, eine Vertragsverletzung dieses Lizenzvertrages durch den Lizenznehmer oder die Nutzung der Software in einer nach diesem Lizenzvertrag nicht erlaubten Art und Weise durch den Lizenznehmer verursacht werden, und stellt den Lizenzgeber insoweit frei.

Erheben Dritte Ansprüche gegen den Lizenznehmer und beziehen diese sich darauf, dass die Nutzung einer gültigen und unveränderten Version der Software nach den Bestimmungen dieses Lizenzvertrags durch den Lizenznehmer ein bestehendes gewerbliches Schutzrecht in der Schweiz, in der Europäischen Union, in Japan, in den U.S.A. oder in irgendeinem anderen Land, in dem der Lizenzgeber die Software vertreibt, verletzt oder dass eine derartige Nutzung eine unlautere Wettbewerbsbehandlung darstellt, wird der Lizenzgeber diese Ansprüche auf eigene Kosten abwehren, sofern der Lizenznehmer den Lizenzgeber unverzüglich schriftlich von der Geltendmachung solcher Ansprüche benachrichtigt, ihm die Vollmacht zur selbständigen Führung und Beilegung eines solchen Rechtsstreites erteilt und, falls dies der Lizenzgeber fordert, den Lizenzgeber in angemessener Weise bei der Führung des Rechtsstreites unterstützt.

Wenn nach Auffassung des Lizenzgebers die **gültige und unveränderte Version der Software gewerbliche Schutzrechte eines Dritten verletzen könnte**, wird er nach seinem Ermessen (a) von einem solchen Dritten die Genehmigung zur weiteren Nutzung der Software durch den Lizenznehmer einholen, (b) die Software ersetzen, (c) die Software dergestalt verändern, dass sie nicht mehr gewerbliche Schutzrechte verletzt, oder (d), falls die vorstehenden Maßnahmen sich nicht im wirtschaftlich angemessenen Rahmen halten, diesen Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen und dem Lizenznehmer einen Teil der bereits gezahlten Lizenzgebühren zurückerstatten (nach Abzug eines entsprechenden Betrags für die bereits erfolgte Nutzung der Software durch den Lizenznehmer).

Ungeachtet des Vorstehenden wird der Lizenzgeber von seinen Pflichten aus den ersten zwei Absätzen dieses § 4 befreit, wenn der aufgrund der Rechtsverletzung geltend gemachte Anspruch auf der Behauptung oder der Tatsache beruht, dass die Software (a) vom Lizenznehmer verändert wurde, oder (b) in Verbindung mit anderen Programmen oder Dateien benutzt wurde und diese Verbindung zu der Verletzung der Rechte eines Dritten geführt hat, (c) auf einer anderen Computer-Anlage als der Bestimmten Computer-Anlage benutzt wurde, oder (d) unter anderen als den in der Produktbeschreibung bestimmten Bedingungen genutzt und betrieben wurde.

5 Haftungsbeschränkung

Soweit dies nach den anwendbaren Gesetzen erlaubt ist, haftet der Lizenzgeber nicht für unmittelbare, mittelbare oder Folgeschäden, einschließlich, aber ohne Beschränkung auf entgangenen Gewinn, nicht realisierte Kostensenkungen, Datenverluste oder erhöhte Kosten des Lizenznehmers oder sonstige finanzielle Verluste aus oder im Zusammenhang mit dem Kauf, der Einräumung der Nutzungsrechte, der Nutzung, dem Ausfall der Software oder Störungen beim Betrieb der Software. Die vorstehende Haftungsbeschränkung gilt auch dann, wenn der Lizenzgeber von der Möglichkeit eines solchen Schadenseintritts informiert wurde. Der Lizenzgeber haftet für Verluste und Schäden nur insoweit, als ihm Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Diese Haftungsbeschränkung gilt im Hinblick auf alle Schadensersatzansprüche, unabhängig von ihrem Rechtsgrund, einschließlich, aber ohne Beschränkung auf vertragliche, vorvertragliche oder vertragsähnliche Ansprüche und Ansprüche aus unerlaubter Handlung. Diese Haftungsbeschränkung gilt auch für alle leitenden und nichtleitenden Angestellten des Lizenzgebers und alle Vertreter und Erfüllungsgehilfen des Lizenzgebers, die mit der Entwicklung, Vermarktung oder Lieferung der Software befasst sind.

Es ist die ausschließliche Pflicht des Lizenznehmers sicherzustellen, dass er selbst und seine Mitarbeiter über die erforderlichen Kenntnisse verfügen, um die Software ordnungsgemäß zu installieren und zu nutzen. Der Lizenzgeber haftet nicht für Probleme und Mängel, die aus der unzureichenden Kenntnis der Nutzer der Software herrühren.

6 Ausschluss weitergehender Zusicherungen

Der Lizenznehmer bestätigt hiermit, dass der Lizenzgeber, seine Angestellten, Vertriebspartner, Vertreter, Händler oder nachgeordneten Vertriebsunternehmen keine mündlichen oder schriftlichen Zusicherungen, Erklärungen, Äußerungen, Empfehlungen oder Werbebotschaften abgegeben haben, die eine Änderung oder Erweiterung der vorstehenden Gewährleistungen und Haftungsbeschränkungen zur Folge haben könnten. Dem Lizenznehmer wird hiermit mitgeteilt, dass keine der vorstehend genannten Personen vom Lizenzgeber bevollmächtigt wurde, solche Änderungen vorzunehmen oder solche Zusicherungen abzugeben.

7 Vertragslaufzeit und -beendigung

Dieser Lizenzvertrag tritt in Kraft, wenn der Lizenznehmer den Vertragsbestimmungen zugestimmt hat, und bleibt während der in der Kaufbestellung genannten Frist aufrecht.

Zusätzlich zu sonstigen Kündigungsrechten nach diesem Lizenzvertrag ist jede Partei berechtigt, diesen Lizenzvertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung zu kündigen,

- a) wenn die jeweils andere Partei eine wesentliche Verletzung einer Vertragspflicht begeht, einschließlich, aber ohne Beschränkung auf Zahlungsverzug bezüglich der Lizenzgebühr, jeweils unter der Voraussetzung, dass die den Vertrag verletzende Partei die Verletzung nicht innerhalb von fünfundvierzig (45) Tagen nach Erhalt einer schriftlichen Mahnung behebt;
- b) wenn die jeweils andere Partei ihren Verpflichtungen nicht mehr nachkommen kann, sich im Konkursverfahren befindet oder im Auftrag eines Gerichts liquidiert, verwaltet, abgewickelt oder aufgelöst wird (es sei denn, dass die Auflösung zur Bildung eines zahlungsfähigen Unternehmenszusammenschlusses oder zu einer Umstrukturierung dient) oder wenn das Vermögen der jeweils anderen Partei oder wesentliche Teile davon von einem Zwangsverwalter oder sonstigen Verwalter, Geschäftsführer, Treuhänder, Konkursverwalter oder einem vergleichbaren von amtlicher Seite eingesetzten Verantwortlichen verwaltet werden, oder wenn die jeweils andere Partei mit ihren Gläubigern einen Vergleich schließt oder ihnen einen solchen vorschlägt oder wenn sich die jeweils andere Partei aufgrund eines in den anwendbaren Rechts- und Verwaltungsvorschriften vorgesehenen gleichartigen Verfahrens in einer vergleichbaren Lage befindet.

Mit Beendigung dieses Lizenzvertrags enden alle Nutzungsrechte des Lizenznehmers an der Software. Innerhalb von dreißig (30) Tagen nach Beendigung des Lizenzvertrags wird der Lizenznehmer die Software sowie sämtliche von ihm angefertigten Kopien oder Teilkopien, alle veränderten Bestandteile der Software oder der Schnittstellen zu anderen Programmen oder Datensystemen und, soweit diese vorhanden sind, sämtliche Sicherungseinrichtungen, dem Lizenzgeber zurückgeben oder vernichten (und die Vernichtung dem Lizenzgeber schriftlich bestätigen).

8 Import, Export und Nutzung der Software

Der Lizenznehmer trägt die ausschließliche Verantwortlichkeit dafür, dass die entsprechenden Gesetze und sonstigen Bestimmungen bezüglich seiner Rechte zum Import, Export und der Nutzung der Software eingehalten werden.

9 Allgemeine Bestimmungen

Wenn eine Bestimmung dieser Herstellergarantie von einer zuständigen Behörde als nichtig, ungültig oder nicht durchsetzbar erachtet wird, wird diese Bestimmung als aus dieser Herstellergarantie gelöscht betrachtet, wobei die restlichen Bestimmungen dieser Herstellergarantie vollständig in Kraft bleiben. In diesem Fall wird die Herstellergarantie ausgelegt und ggf. ergänzt, um ein Ergebnis zu erzielen, oder sich diesem zu nähern, das so nah wie möglich dem gleicht, dass die als nichtig, ungültig oder nicht durchsetzbar erachtete Bestimmung beabsichtigte. Änderungen an diesem Lizenzvertrag bedürfen der Schriftform und sind von einem dazu autorisierten Vertreter von Leica Geosystems zu unterzeichnen. Bei diesem Lizenzvertrag handelt es sich um die vollständige Vereinbarung zwischen Leica Geosystems und dem Lizenznehmer hinsichtlich der Software. Dieser Lizenzvertrag ersetzt etwaige frühere Darstellungen, Gespräche, Vereinbarungen, Mitteilungen oder Werbebotschaften im Zusammenhang mit der Software.

10 Drittbegünstigter

Die Parteien vereinbaren hiermit ausdrücklich, dass Tochtergesellschaften von Leica Geosystems, einschließlich der Einheit, von der der Kunde das Produkt gekauft hat, im Rahmen dieser Internationalen Herstellergarantie Drittbegünstigte sind. Unbeschadet des vorher genannten, stehen diesen Tochtergesellschaften alle Verteidigungen zur Verfügung, die auch Leica Geosystems im Rahmen dieser Internationalen Herstellergarantie zur Verfügung stehen

11 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Dieser Vertrag unterliegt dem Recht der Schweiz unter Ausschluss des Kollisionsrechts und des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG). Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag sind die ordentlichen Gerichte an dem Hauptgeschäftssitz von Leica Geosystems AG in Balgach in der Schweiz. Der Lizenzgeber ist nach eigenem Ermessen auch berechtigt, die zuständigen Gerichte am Sitz oder Geschäftssitz des Lizenznehmers anzurufen.

Leica Geosystems AG
Heinrich-Wild-Strasse 201
CH - 9435 Heerbrugg
(Schweiz)

Heerbrugg, 25. März 2013